

Herausgegeben von:

Thomas Corsten
Fritz Mitthof
Bernhard Palme
Hans Taeuber

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

HOLZHAUSEN
DER VERLAG

Band 31, 2016



Hermann Harrauer

zum 75. Geburtstag

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Norman G. A s h t o n – Gregory H. R. H o r s l e y: A rediscovered <i>arkhisynagogos</i> inscription from Thessaloniki, and an intriguing Iulia Prokla (Taf. 1–6)	1
John B a u s c h a t z: Lochos and Ariston (Taf. 7–16)	25
Christer B r u n: A Dedication in 173 CE at Roman Ostia, carried out on the Emperor Antoninus Pius’ <i>dies natalis</i> (Taf. 17)	47
Emanuele C a s t e l l i: <i>Titulus</i> . Un contributo alla storia della parola nel mondo romano	51
Sara C h i a r i n i: Ἐγὼ εἶμι Ἑρμῆς. Eine dramaturgische Facette der antiken Zaubersprache	75
Maurizio C o l o m b o: La campagna estiva del 357 in <i>Germania I</i> , la spedizione del <i>magister peditum praesentalis</i> Barbatio contro gli Alamanni Iuthungi in <i>Raetia II</i> e le manipolazioni narrative di Ammiano Marcellino	103
Dan D a n a – Florian M a t e i – P o p e s c u: Quatre diplômes militaires fragmentaires (Taf. 18)	127
Michael F l e x s e n h a r I I I: Marcia, Commodus’ ‘Christian’ Concubine and CIL X 5918 (Taf. 19)	135
Regula F r e i - S t o l b a – Benjamin H a r t m a n n – Cédric R o m s: <i>Vadimonium Nertae</i> . Zum römischen Privatrecht in den gallischen Provinzen (Taf. 20)	149
Marco F r e s s u r a: Un frammento di “glossario virgiliano” in P.Vindob. L 102 f (Verg. <i>Aen.</i> I 707–708, 714–715, con traduzione greca) (Taf. 21)	157
Chrysi K o t s i f o u: Prayers and petitions for justice. Despair and the ‘crossing of boundaries’ between religion and law	167
Peter v a n M i n n e n: A Receipt for Tax Arrears from Hermopolis (Taf. 22)	201
Fritz M i t t h o f – Konrad S t a u n e r: Zwei Kassen in der römischen Armee und die Rolle der <i>signiferi</i> . Ein neues Papyruszeugnis: P.Hamb. inv. 445 (Taf. 23)	205
Bülent Ö z t ü r k: New Inscriptions from Karadeniz Ereğli Museum III (Herakleia Pontike and Tieion/Tios) (Taf. 24–27)	227
Amphilochios P a p a t h o m a s: Die Enttäuschung des belesenen Severus. Eine Anspielung auf Herodot I 44, 2 im Brief P.Oslo II 50	235
Shane W a l l a c e: The Rescript of Philip III Arrhidaios and the Two Tyrannies at Eresos (Taf. 28)	239
Ekkehard W e b e r: Scaurianus (Taf. 29)	259

Inhaltsverzeichnis

Bemerkungen zu Papyri XXIX (<Korr. Tyche> 820–831)	269
Adnotationes epigraphicae VII (<Adn. Tyche> 57–60) (Taf. 30–31)	285
Buchbesprechungen	291
<p>Charikleia A r m o n i, <i>Das Archiv der Taricheuten Amenneus und Onnophris aus Tanis (P.Tarich)</i>, Paderborn 2013 (A. Papatomas: 291) — Roger S. B a g n a l l, James G. K e e n a n, Leslie S. B. M a c C o u l l, <i>A Sixth-Century Tax Register from the Hermopolite Nome</i>, Durham 2011 (A. Papatomas: 293) — Peter F u n k e, Matthias H a a k e (Hrsg.), <i>Greek Federal States and Their Sanctuaries. Identity and Integration, Proceedings of an International Conference of the Cluster of Excellence “Religion and Politics” held in Münster, 17.06.–19.06.2010</i>, Stuttgart 2013 (J. Piccinini: 295) — Alisdair G. G. G i b s o n (Hrsg.), <i>The Julio-Claudian Succession. Reality and Perception of the ‘Augustan Model’</i>, Leiden 2013 (R. Wolters: 297) — Volker G r i e b, Clemens K o e h n (Hrsg.), <i>Polybios und seine Historien</i>, Stuttgart 2013 (É. Foulon: 299) — Felix K. M a i e r, “Überall mit dem Unerwarteten rechnen”: <i>Die Kontingenz historischer Prozesse bei Polybios</i>, München Beck 2012 (F. Russo: 301) — Mischa M e i e r, Steffen P a t z o l d (Hrsg.), <i>Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500</i>, Stuttgart 2014 (R. Whelan: 304) — Theresa N e s s e l r a t h, <i>Kaiser Julian und die Repaganisierung des Reiches. Konzept und Vorbilder</i>, Münster 2013 (H. Förster: 307) — Julietta S t e i n h a u e r, <i>Religious Associations in the Post-Classical Polis</i>, Stuttgart 2014 (I. N. Arnaoutoglou: 309) — Claudio V a c a n t i, <i>Guerra per la Sicilia e guerra della Sicilia. Il ruolo delle città siciliane nel primo conflitto romano-punico</i>, Napoli 2012 (L. Cappelletti: 317).</p>	
Indices	321
Eingelange Bücher	327

Tafeln 1–31

Die *Annona Epigraphica Austriaca* erscheint auf der Homepage des Instituts für Alte Geschichte der Universität Wien (<http://altegeschichte.univie.ac.at/forschung/aea/>) und wie bisher auch in der Zeitschrift *Römisches Österreich*.

Zwei Kassen in der römischen Armee und die Rolle der *signiferi*

Ein neues Papyruszeugnis: P.Hamb. inv. 445*

Tafel 23

Der Papyrus aus der Sammlung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, den wir im Folgenden erstmals publizieren,¹ enthält einen Privatbrief eines römischen Soldaten. Dieser diente, wie sich aus dem Inhalt erschließen lässt, zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes als *signifer* in einer Auxiliareinheit, die in Ägypten stationiert war.² Über den Adressaten bzw. die Adressatin ist aus dem Fragment zwar nichts Konkretes zu erfahren;³ es dürfte sich aber in jedem Fall um eine Person handeln, die dem Schreiber nahestand und damit wie er selbst der sozialen Gruppe aktiver oder entlassener

* Wir danken Hans-Walter Stork (Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Handschriftenabteilung) für die Erlaubnis zur Publikation des Papyrus und die Bereitstellung von Bildmaterial. — Abkürzungen in Auswahl: CBFIR = E. Schallmayer, K. Eibl, J. Ott, G. Preuß, E. Wittkopf, *Der römische Weihebezirk von Osterburken I. Corpus der griechischen und lateinischen Beneficiärer-Inschriften des Römischen Reiches*, Stuttgart 1990. — CGL = G. Goetz (Hrsg.), *Corpus Glossariorum Latinorum I–VII*, Leipzig 1888–1923. — C.Gloss. Biling. II = J. Kramer, *Glossaria bilingua altera*, München 2001. — DSER = S. Daris, *Documenti per la storia dell'esercito romano in Egitto* (Pubblicazioni dell'Università Cattolica del Sacro Cuore, Contributi, Serie terza, Scienze storiche 9), Milano 1964. — Rom.Mil.Rec. = R. O. Fink, *Roman Military Records on Papyrus* (Philological Monographs of the American Philological Association 26), Cleveland, Ohio 1971.

¹ Der Papyrus wird bereits bei S. Zehetner, *Der Signifer. Stellung und Aufgaben in der Kaiserzeitlichen Armee*, Saarbrücken 2011, 105–106 (mit Abdruck einer vorläufigen Transkription der Z. 3–10, die F. Mitthof dem Autor zur Verfügung gestellt hatte) und, hierauf aufbauend, bei K. Stauner, *Finanzliveralität im Imperium Romanum am Beispiel der argentarii und signiferi. Dokumentationsexperten im zivilen und militärischen Finanzwesen (späte Republik – Prinzipatszeit)*, *Tyche* 29 (2014) 193–253, bes. 234–236 behandelt.

² Zur Zusammensetzung und zu den Einheiten des ägyptischen Provinzialheeres unter dem Prinzipat s. F. Mitthof, *Annona militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Römischen Reiches im 3. bis 6. Jh. n. Chr.*, 2 Bde., Firenze 2001, I 217–223.

³ Es könnte sich theoretisch auch um mehrere Adressaten oder Adressatinnen gehandelt haben, doch ist dies wenig wahrscheinlich; zu dieser Frage s. unten Komm. zu Z. 17 und 21–22.

Soldaten und deren Familien angehörte, die in der ägyptischen Chora ansässig waren und Ländereien bewirtschafteten.⁴

Die herausragende Bedeutung des Textes liegt darin, dass durch ihn erstmals in aller Klarheit zwei Sachverhalte dokumentiert werden, über die sich bisher nur mutmaßen ließ, dass nämlich zum einen in der Finanzverwaltung der römischen Armee zwei unterschiedlich gespeiste „Kassen“ existierten, nämlich das „kaiserliche Konto“ (λόγος Καίσαρος = *ratio Caesaris*) und die *deposita*, und dass zum anderen die *signiferi* auf beide Kassen Zugriff hatten. Wie die Bezeichnungen der beiden „Kassen“ zeigen, enthielt die eine die Mittel, die der Herrscher zur Finanzierung seiner Truppe bereitstellte, die andere hingegen die Spareinlagen der Soldaten.

Die bisherigen dokumentarischen Zeugnisse zum Finanzwesen der römischen Armee waren ungeachtet ihrer nicht geringen Anzahl für solch grundsätzliche Fragen nur bedingt aussagekräftig, weil sie sich erstens stets auf Einzelfälle beziehen und zweitens zumeist die Bezeichnung der Kasse, von der das jeweilige Dokument handelt, sowie den jeweils für die Kassenführung Verantwortlichen bzw. dessen Dienststellung nicht explizit anführen.⁵ Selbst die einzige Quelle prinzipieller Natur, nämlich Vegetius, bot diesbezüglich nur ein unvollständiges Bild, insofern der spätantike Autor allein von der Verwaltung der *deposita* handelt.⁶ Hinzu kommt schließlich, dass in den Dokumenten neben den *signiferi* auch andere Chargen in finanztechnischen Kontexten begegnen.⁷

Im vorliegenden Papyrus wird ein Schreiben des *praefectus Aegypti* an den *praefectus* der Einheit unseres Schreibers erwähnt, dessen Gegenstand die Prüfung des Geschäftsbarens der *signiferi* war, und zwar vermutlich in der gesamten Provinz (Z. 6–10). Offenbar stand der Verdacht im Raum, dass manche *signiferi* die ihnen anvertrauten Gelder zum eigenen Profit genutzt haben könnten. Bei Fehlverhalten drohte ihnen die Versetzung oder gar Degradierung. Der Schreiber kommentiert dies dem Adressaten gegenüber — nicht ohne indignierten Unterton — mit dem Hinweis, dass alle (*signiferi* der Einheit) ihre Kassen völlig korrekt führen würden.

⁴ Zu diesem Milieu siehe die beiden Studien von F. Mitthof, *Soldaten und Veteranen in der Gesellschaft des römischen Ägypten (1.–2. Jh. n. Chr.)*, in: G. Alföldy, B. Dobson, W. Eck (Hrsg.), *Kaiser, Heer und Gesellschaft in der Römischen Kaiserzeit. Gedenkschrift für Eric Birley*, Stuttgart 2000, 377–405 und P. Sängler, *Veteranen unter den Severern und frühen Soldatenkaisern: Die Dokumentensammlungen der Veteranen Aelius Sarapammon und Aelius Syriion*, Stuttgart 2011.

⁵ Der Großteil dieses Materials ist in Rom.Mil.Rec. zusammengestellt.

⁶ Veg. mil. 2,20,7: *Et ideo signiferi non solum fideles sed etiam litterati homines eligebantur, qui et servare deposita et scirent singulis reddere rationem*. Vgl. Stauner (wie Anm. 1) 228–229 sowie unten Komm. zu Z. 6.

⁷ Hierzu zählen in der Prinzipatszeit der *librarius*, *optio*, (*summus*) *curator* sowie der *curator fisci*; für die spätere Kaiserzeit sind weitere Chargen belegt; vgl. Mitthof (wie Anm. 2) I 165–167. Wir werden die Frage der Position des *signifer* in der militärischen Finanzverwaltung im Verhältnis zu den anderen Chargen in einem weiteren Aufsatz behandeln.

Der Begriff *Καίσαρος λόγος* erscheint auch im Edikt des *praefectus Aegypti* Ti. Iulius Alexander aus dem Jahre 68.⁸ Hinsichtlich der Frage, ob es sich dabei speziell um den *fiscus Caesaris* im Sinne der kaiserlichen Privatkasse handelt oder um den Provinzialfiskus Ägyptens, spricht sich M. Alpers in Anlehnung an U. Wilcken für erstgenannte Möglichkeit aus (den Provinzialfiskus sieht er im *fiscus Alexandrinus*).⁹ Den Ausdruck *Καίσαρος λόγος* übersetzt Wilcken mit „Kaiserkasse“ und zählt ihn zu den „allgemeinere[n], umschreibende[n] Bezeichnungen für die Kassen“; mit Blick auf das oben genannte Edikt interpretiert er ihn als den „ἴδιος λόγος oder noch spezieller den οὐσιακὸς λόγος“, wobei er allerdings hinzufügt, dass der Begriff aufgrund seiner Offenheit ebenso gut auf die „Generalkasse, den *fiscus*“ bezogen werden könne.¹⁰

Eine weitere Erwähnung dieses Ausdrucks liegt möglicherweise vor in P.Oxy. XII 1434, Kol. I 16 (107–108): [λό]γου Καίσαρος; es handelt sich dabei um einen Bericht eines Komogrammateus, in dem es um Steuerermäßigungen und den Besitzerwechsel hinsichtlich eines Stücks Landes geht. Die Herausgeber lassen die Frage offen, ob es sich bei dem λόγος um den ἴδιος (oder οὐσιακὸς) λόγος oder um einen allgemeinen Ausdruck für *fiscus* wie κυριακὸς λόγος handelt, wobei sie auf das oben genannte Edikt verweisen, zu dem in OGIS 669, 398 Anm. 57 eine Gleichsetzung von *Καίσαρος λόγος* und κυριακὸς λόγος angemerkt wird.¹¹ Capponi betrachtet den λόγος Καίσαρος (in diesem Edikt) als „synonymous with *kuriakos logos* or *idios logos* or *logos Kaisaros* or *patrimonium*“.¹²

⁸ CIG 4957 = OGIS 669 = E. M. Smallwood, *Documents Illustrating the Principates of Gaius Claudius and Nero*, Cambridge 1967, 113–118 Nr. 391 = B. Levick, *The Government of the Roman Empire*, London, New York 2000, 188–194 Nr. 172, Z. 18, 30.

⁹ M. Alpers, *Das nachrepublikanische Finanzsystem. Fiscus und Fiscii in der frühen Kaiserzeit*, Berlin, New York 1995, 284–285. Vgl. U. Wilcken (O. Wilck. I, S. 641–644), der mit Blick auf Ägypten im „kaiserlichen Fiscus“ den direkten „Rechtsnachfolger der alten Königskasse“ sieht, mit seiner „Hauptfiliale“, der „Generalkasse Aegyptens“, in Alexandria; diese Generalkasse hält er für identisch mit dem *fiscus Alexandrinus*. Davon „abgezweigt“ sieht er den ἴδιος λόγος und von diesem wiederum „abgetrennt“ den οὐσιακὸς λόγος bzw. die Patrimonialkasse; Th. Mommsen (bei O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian*, 2., neubearbeitete Aufl., Berlin 1905, 14–15 Anm. 2) wiederum vermutet im *fiscus Alexandrinus* eine Kasse für eine Kopfsteuer, die Alexandria von jedem Nichtbürger erhoben habe.

¹⁰ O. Wilck. I, S. 644–645. Zum οὐσιακὸς λόγος zuletzt L. E. Tacoma, *Imperial Wealth in Roman Egypt*, in: P. Erdkamp, K. Verboven, A. Zuiderhoek (Hrsg.), *Ownership and Exploitation of Land and Natural Resources in the Roman World*, Oxford 2015, 71–87, bes. 75, der die Einrichtung der Kasse sieht „in the context of the blurring of boundaries between the emperor’s private property and state property: the idea of private ownership by the emperors was at odds with state requirements, if only because many state expenses were covered from private imperial funds“.

¹¹ Auch Wilcken (O. Wilck. I, S. 645) sieht im κυριακὸς λόγος aus OGIS 669, 18 den *fiscus*; Alpers (wie Anm. 9) 285 Anm. 988 hält hier eine Identität von κυριακὸς λόγος und *Καίσαρος λόγος* für „durchaus wahrscheinlich“. P. A. Brunt, *‘The Fiscus’ and Its Development*, JRS 56 (1966) 75–91, bes. 91 Anm. 109 hält diese und weitere (αἱ κυριακαὶ ψήφοι, τὸ τῶν δημοσίων ὄνομα, ὁ φύσκος, ὁ δημόσιος λόγος) Bezeichnungen für „indistinguishable“.

¹² L. Capponi, *Priests in Augustan Egypt*, in: J. H. Richardson, F. Santangelo (Hrsg.), *Priests and State in the Roman World*, Stuttgart 2011, 507–528, bes. 517 Anm. 63.

Aufgrund der semantischen Ambiguität des Ausdrucks *λόγος Καίσαρος* ist der Kontext seiner Verwendung von entscheidender Bedeutung für seine Interpretation. Im vorliegenden Dokument ist vom *λόγος Καίσαρος* als einer Kasse die Rede, aus der die *signiferi* wohl deshalb „schöpfen“ konnten, weil aus ihr (üblicherweise) Gelder für (Sold-)Zahlungen an die Soldaten bereitgestellt wurden und deshalb die *signiferi* einen wie auch immer gearteten direkten oder indirekten Zugang zu ihr hatten (Weiteres hierzu unten). Es stellt sich deshalb zunächst die Frage, welcher Kasse die Gelder für die Soldzahlungen entnommen wurden. Die wenigen einschlägigen Stellen in den literarischen Quellen weisen darauf hin, dass die Provinzialheere mit Geldern finanziert wurden, die in den Provinzen für das *aerarium populi Romani* eingezogen wurden: So bemerkt Strabon mit Blick auf Britannien, dass sich die Eroberung der Insel für Rom nicht lohne, denn „die Zölle scheinen heute ja mehr einzubringen, als die Abgaben nach Abzug der Kosten für das zur Bewachung der Insel und zum Eintreiben der Abgaben erforderliche Militär beisteuern könnten“.¹³ An anderer Stelle fügt er noch hinzu, dass die Kontrolle der Insel eine Legion und etwas Kavallerie erfordere, um den Tribut einzutreiben, und die Kosten für den Unterhalt der Armee den jetzt einfließenden Geldern gleichkämen.¹⁴ Mócsy nimmt an, Strabon habe „die Aussichten der Eroberung Britanniens aufgrund einer Bilanz von Einkünften und Heereskosten“ errechnet; er sieht daher das „Expansionsverbot“ des Augustus als Ausdruck der Überlegung, dass „die Kosten der ständigen Besetzung von den Einkünften des eroberten Landes gedeckt“ werden müssen.¹⁵ Auch Appian führte noch um die Mitte des 2. Jh.s den mangelnden Ertrag als

¹³ Strab. 2,5,8 (Übers. Radt). Vgl. Cass. Dio 57,10,5: Der *praefectus Aegypti* Aemilius Rectus hatte einen höheren als den festgesetzten Betrag aus Ägypten nach Rom übersandt, worauf Tiberius ihm zurückschrieb, er wünsche, dass seine Schafe geschoren, nicht aber geschunden werden. Bei diesen nach Rom transferierten Geldern dürfte es sich um reguläre Steuergelder (*tributa*) gehandelt haben (vgl. Suet. *Tib.* 32,2); M. Rostowzew, s. v. *Fiscus*, RE VI.2 (1909) 2385–2405, bes. 2397 spricht mit Bezug auf die genannte Stelle bei Cassius Dio davon, dass die „Überschüsse der zentralen alexandrinischen Kasse [...] nach Rom abgeführt“ wurden. Vgl. Vell. 2,39,2: *facta Aegypto stipendiaria, quantum pater eius Gallis, in aerarium reditus contulit*; Augustus machte Ägypten steuerpflichtig und überführte von dort Gelder ins *aerarium* in Rom; hierzu F. Millar, *The Emperor in the Roman World*, London ²1992, 197; Alpers (wie Anm. 9) 27.

¹⁴ Strab. 4,5,3. Der Zusammenhang zwischen Sold und Tribut kommt auch bei Tacitus zur Sprache: Tac. *ann.* 1,47,1: *Galliarum opibus subnixus*; *hist.* 4,26,1: *inopia stipendii frumentique et simul dilectum tributaque Galliae aspernantes*. Die Zuständigkeit des *aerarium populi Romani* geht auch aus Tac. *ann.* 5,8,1 hervor, wo es heißt, dass P. Vitellius angeklagt worden sei, weil er als *praefectus aerarii Saturni* den Verschwörern gegen Tiberius *militaris pecunia* bereitgestellt habe. Den Zusammenhang zwischen Tribut und Zahlungen an die Soldaten sieht auch Ulpian für gegeben: *stipendium a stipe appellatum est, quod per stipes, id est modica aera, colligatur. idem hoc etiam tributum appellari Pomponius ait. et sane appellatur ab intributione tributum vel ex eo quod militibus tribuatur* (Dig. 50,16,27); vgl. M. A. Speidel, *Heer und Herrschaft im römischen Reich der Hohen Kaiserzeit*, Stuttgart 2009, 58.

¹⁵ A. Mócsy, *Zur Entstehung und Eigenart der Nordgrenzen Roms* (Vorträge / Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften: Geisteswiss.; G 229), Opladen 1978 = A. Mócsy, *Pannonien und das römische Heer. Ausgewählte Aufsätze* (Mavors VII), Stuttgart 1992, 23–46, bes. 10–11 = 26–27; Tac. *ann.* 1,11,4. An anderer Stelle bezeichnet A. Mócsy, *Die Expansionsfrage im 1. und 2. Jh. und die Ertragsfähigkeit der Grenzprovinzen*, *Annales Universitatis*

Grund dafür an, weswegen die Römer darauf verzichtet hätten, ganz Britannien in Besitz zu nehmen. Dies mag als Indiz dafür gelten, dass eine aus den Erträgen der jeweiligen Provinz sichergestellte Finanzierung der jeweiligen Provinzialarmee von Beginn der Kaiserzeit an ein angestrebtes Ziel kaiserlicher Finanzpolitik war.¹⁶ Im Falle Ägyptens dürfte die Erreichung dieses Ziels prinzipiell kein Problem dargestellt haben, denn Ägypten wie auch die *Asia* erbrachten, wie Jones bemerkt, einen „substantial surplus over the costs of their own administration or the needs of the neighbouring provinces“.¹⁷ In der Forschung nahm deshalb bereits Hirschfeld an, dass die Soldzahlungen mit den Einnahmen aus den Provinzen finanziert wurden und es hierfür ursprünglich „in jeder kaiserlichen Provinz eine eigene Provinzialkasse“ gab, die den Namen „*fiscus*“ führte.¹⁸ Auch in der neueren Forschung wird explizit die Meinung vertreten, dass die Provinzialheere aus der Provinzialkasse bzw. dem Provinzialfiskus besoldet wurden.¹⁹ Vor dem

Scientiarum Budapestiensis, Sectio Historica 5, 1963, 3–13 = A. Mócsy, *Pannonien und das römische Heer. Ausgewählte Aufsätze* (Mavors VII), Stuttgart 1992, 8–18, bes. 4 = 9 das *consilium coercendi intra terminos imperii* des Augustus als dessen „Endergebnis seiner letzten wirtschaftlichen Erwägungen“.

¹⁶ App. *praef.* 5. Hierzu Mócsy (wie Anm. 15 [1963, 7 = 1992, 12; 1978, 15 = 1992, 31]) 7 = 0; id. (wie Anm. 15) 15.

¹⁷ A. H. M. Jones, *The Aerarium and the Fiscus*, JRS 40 (1950) 22–29, bes. 27.

¹⁸ Hirschfeld (wie Anm. 9) 6. So auch Rostowzew (wie Anm. 13) 2400: „Von Anfang an lasten auf dem F[iscus] die Kosten der Unterhaltung und Besoldung des Heeres und der Flotte“, wobei er das Rechtssubjekt des Fiscus im Staat sieht (2402). Vgl. U. Wilcken, *Zu den Impensae der Res gestae divi Augusti*, in: Sitzungsberichte der Preuss. Akad. d. Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 1931, 37, Berlin 1931, 772–785, demzufolge Augustus in seinen *Res gestae* nur von Donativen an die Veteranen und „nicht auch von denen an das aktive Heer gezahlt“ spricht; den Grund hierfür sieht er darin, dass „die gesamten Unkosten für das aktive Heer auf den Fiskus fielen“ (782), wobei er unter Fiskus hier, Hirschfeld folgend, in der frühen Kaiserzeit „Staatsgeld“ sieht, „das zur alleinigen Disposition des Kaisers stand, während es nach Mommsen Eigentum des Kaisers war“ (774).

¹⁹ P. Herz, *Die Arbeitsweise der staatlichen Finanzverwaltung in der Kaiserzeit*, in: G. Urso (Hrsg.), *Moneta, mercanti, banchieri. I precedenti greci e romani dell'Euro. Convegno cividale del Friuli, September 2002*, Mailand 2003, 167–186, bes. 178: „Besoldung und Ausrüstung der römischen Truppen [...] waren nun einmal zentrale Betätigungsfelder des *aerarium Saturni*.“; id., *Finances and Costs of the Roman Army*, in: P. Erdkamp (Hrsg.), *A Companion to the Roman Army*, Malden, MA et al. 2007, 306–322, bes. 314: „the *fiscus Gallicus* [...] was used for the salary and provision of the region's army“. Mit Blick auf BGU 423 (2. Jh.), einen Brief, den der ägyptische Rekrut Apion nach seiner Ankunft in Misenum an seinen Vater in Karanis schrieb und in dem er ihm mitteilte, dass er als Reisegeld (*viaticum*) drei Goldstücke vom Kaiser empfangen habe, bemerkt Millar (wie Anm. 13) 201: „For the expenses of the army were surely borne in principle by the standing public revenues.“ D. Rathbone, *The Imperial Finances*, CAH X² (1996) 309–323, 320: „It seems that, following republican practice, each province had a ‘fiscus’ [...], a sort of branch office of the main state treasury (*aerarium*). [...] It also had to pay out for expenses in that province: the salaries of the governor and [...] the cash costs of the garrison if there was one“. P. Kehne, *War- and Peacetime Logistics: Supplying Imperial Armies in East and West*, in: P. Erdkamp (Hrsg.), *A Companion to the Roman Army*, Malden, MA et al. 2007, 320–338, bes. 330: „[...] the soldiers' annual pay in money (*stipendium*), formerly given to them by the *aerarium* or the provincial *fiscus* [...]“. Nach Speidel (wie Anm. 14) 71 sollten „Einkünfte aus den regelmäßigen Steuern die Kosten für die Truppen nach Möglichkeit decken“.

Hintergrund des oben zu den Quellen und der Forschung Gesagten ist im *λόγος Καίσαρος* unseres Papyrus' wohl der Provinzialfiskus und weniger der *fiscus Caesaris* im Sinne der kaiserlichen Privatkasse zu sehen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die staatliche bzw. kaiserliche Finanzverwaltung über die Prinzipatszeit hinweg verschiedene Veränderungen erfuhr.²⁰ Es lässt sich deshalb nicht nachweisen, dass die Soldgelder stets ein und derselben Kasse entnommen wurden, und vermutlich war das auch nicht der Fall.²¹ Unabhängig von der Frage, welche Kasse(n) in Ägypten die

²⁰ Siehe die Forschung in Anm. 21; zu geänderten Dokumentationsweisen in der Finanzverwaltung der Truppen als Reflex weiterreichender Heeresreformen s. K. Stauner, *Rationes ad milites pertinentes: Organisation und Funktion der Binnenadministration militärischer Einheiten in der Frühen und Hohen Kaiserzeit*, in: A. Eich (Hrsg.), *Die Verwaltung der kaiserzeitlichen römischen Armee. Studien für Hartmut Wolff*, Stuttgart 2010, 37–85 und dens. (wie Anm. 1).

²¹ Vgl. Cassius Dio (53,22,3), der aus der Rückschau auf die Zeit des Augustus sich nicht imstande sieht, zwischen öffentlichen und kaiserlichen Geldern zu unterscheiden: οὐ γὰρ δόναται διακρίναι τοὺς θησαυροὺς αὐτῶν; und er fährt fort, es sei auch gar nicht seine Absicht zu berichten, ob bei dieser oder jener Gelegenheit der jeweilige Princeps öffentliche Gelder verwendet oder eigene gegeben habe, da oftmals beides zusammen geschehen sei (53,22,4); vgl. Tacitus, der in *ann.* 6,2,1 den Eindruck erweckt, die Unterscheidung zwischen *aerarium* und *fiscus* für Augenschwermereien zu halten; s. a. *ann.* 6,17,1. Nach Mommsen (StR II.2, 998 Anm. 1) sind später (d.h. im Gegensatz zur frühen Kaiserzeit) *fiscus* und *aerarium* faktisch zusammengefallen. Zur Thematik s. Brunt (wie Anm. 11); Millar (wie Anm. 13) 189–201; Alpers (wie Anm. 9); vgl. D. Rathbone, *Egypt, Augustus and Roman taxation*, Cahiers du Centre Gustave Glotz 4 (1993) 81–112, bes. 100: „[...] *fiscus* began to supplant *aerarium* as the term used in both official and private writings to denote the central financial institution of the Roman state.“ Ebenso R. Duncan-Jones, *Money and government in the Roman Empire*, Cambridge 1994, 43; L. Capogrossi Colognesi, *Law and Power in the Making of the Roman Commonwealth*, Cambridge 2014, 275; siehe auch Tacoma (wie Anm. 10). Die Schwierigkeiten einer Systematik nach modernen Vorstellungen verdeutlicht M. Corbier, *Coinage and taxation: the state's point of view, A.D. 193–227*, CAH XII² (2005) 327–392, bes. 361 mit Blick auf die Steuererhebung: „However, to discuss taxation in the modern sense of the word probably means projecting onto the levies carried out in different geographical regions under Roman rule a logic, a consistency and an overall view that never existed in practice or in the minds of contemporaries. This would explain that the uncertainties resulting from the disparate nature of the evidence are often made even less clear by the vagueness of ancient terminology [...].“ Zum Status und zur Verwaltung von Ägypten bemerkt Rostowzew (wie Anm. 13) 2395 generell: „So scharf aber wie in Rom hat man in Ägypten zwischen Privatgut der Kaiser und Staatsgut, Privat- und Staatsverwaltung nicht geschieden [...]. Es existieren zwar private kaiserliche οὐσίαι einerseits und οὐσίαι des ἱερὸν ταμείου andererseits, aber trotzdem bilden beide einen Bestandteil des *λόγος οὐσιακός*.“ Bzgl. einer Entnahme von für Soldaten bestimmten Geldern aus verschiedenen Kassen siehe den pragmatischen Ansatz, den Herz (wie Anm. 19) 172 zur Frage aufzeigt, woher das Geld genommen wurde, das zur Auszahlung der Entlassungsgelder an die Veteranen benötigt wurde, die in den wirtschaftlich und damit auch in pekuniärer Hinsicht eher ertragsschwächeren Grenzprovinzen stationiert waren. Ihm zufolge „nahm man das notwendige Geld aus den Beständen der Kassen, in denen man es vor Ort finden konnte, d.h. aus dem Topf der allgemeinen Steuereinnahmen oder aus den Kassen der lokalen Domänenverwaltung bzw. der Zollverwaltung. Die Empfangsquittungen, die die Veteranen für die *donativa* unterzeichnen mußten, wurden zusammen mit dem aktuellen Kassenstand nach Rom übermittelt, wo die zentrale Kassenverwaltung der *vicesima* wesentlich leichter das in den Provinzen entstandene Defizit mit den Zentralstellen der anderen Kassen ausgleichen konnte.“ Siehe auch sein Modell *ibid.*, 173 Abb. 2. Ähnlich auch Jones (wie Anm. 17)

Gelder für Zahlungen an die Soldaten bereitstellte(n), stellt der vorliegende Fall des *κοιλαίνειν ἀπὸ λόγου Καίσαρος* eine Schädigung letztlich des Kaisers dar, da dieser als oberster Dienstherr die Gelder für die auf ihn vereidigten Soldaten gewährte.²² Allein schon aus dieser Perspektive scheint es gerechtfertigt, vom *λόγος Καίσαρος* als der „Kaiserkasse“ zu sprechen. Da unser Schreiber offenkundig ein *signifer* war und damit zum Kreis der Verdächtigen gehörte, ist es sehr wahrscheinlich, dass er den im Verwaltungsjargon üblichen Terminus *technicus* der geschädigten Kasse verwendete. Das ist auch deshalb anzunehmen, weil er den Inhalt des statthalterlichen Schreibens wiedergibt. Wir vermuten, dass in der lateinischen Vorlage *ratio Caesaris* stand. Das Wort *ratio* kann, in finanztechnischem Sinn gebraucht, einerseits für Rechnung, Abrechnung, Geldgeschäft oder Konto stehen, dann wird es oft auch pluralisch verwendet (man denke an das Hofamt des *a rationibus*), andererseits für Rechenschaftslegung (in Verbindungen wie *rationem reddere*).²³

Wie das *κοιλαίνειν ἀπὸ λόγου Καίσαρος*, von dem hier die Rede ist, konkret vorstattenging, ist dem Papyrus nicht zu entnehmen. In seinem Aufsatz zur Finanzliteralität hat Konrad Stauner eine Möglichkeit aufgezeigt: Das „Schöpfen“ aus dem *λόγος Καίσαρος* könnte im Rahmen der Soldanforderung geschehen sein, indem etwa die *signiferi* für die Truppe zu hohe Bedarfszahlen an den oder die Verwalter des *λόγος Καίσαρος* meldeten. Aus spätrömischer Zeit ist bekannt, dass mit Hilfe manipulierter Stammrollen, „die u.a. Namen von ‚Karteileichen‘ enthielten“²⁴, einzelne Truppenkontingente überhöhte Gütermengen bzw. Soldgelder bezogen. Eine Schädigung der kaiserlichen Kasse — nur unter umgekehrten Vorzeichen — kommt vermutlich in einem Papyrus aus dem späten dritten Jahrhundert zur Sprache: Falscher, für den kaiserlichen Fiskus schädigender Angaben machten sich nämlich der Strategie des

26, der zur Bestreitung kaiserlicher Ausgaben in den Provinzen bemerkt, dass die Kaiser „drew upon the ‘fisci’ and *publicani* of their own and neighbouring provinces.“

²² HA *Alex.* 52,3; hierzu Stauner (wie Anm. 20) 74–75.

²³ Zur Gleichsetzung s. auch CGL II 169, 6: *ratio λόγος ἀναλογία ψῆφος*; II 495, 28: *ratio λόγος*; V 368, 27: *logus graece ratio*. Beleg für *ratio Caesaris nostri*: AE 2001, 2083 (Hadrian).

²⁴ Mitthof (wie Anm. 2) I 274. Anforderung von Sold für Karteileichen: A. Demandt, *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr.*, München 2007, 324. Hiervon gibt Themistios ein eindrückliches Bild, *or.* 8,115d–116a: „Und keiner der als Soldat Eingeschriebenen ist heute betrügerischerweise in die Liste eingetragen“ (*καὶ νῦν οὐδεὶς τῶν στρατεύεσθαι λεγομένων ψευδῶς τοῦνομα ἐπιγέγραπται*). [...] „Bisher war in den Heerlisten bloß eine Liste eindrucksvoller Bezeichnungen“ (*καὶ τέως μὲν ὀνομάτων ἦν σεμνῶν ἀριθμὸς ἐν τοῖς καταλόγοις*), „nun aber ist der Hoplit in der Tat Hoplit [...]“; s. a. *or.* 10,136b (Übers.: Themistios. *Staatsreden. Übersetzung, Einführung und Erläuterungen von Hartmut Leppin und Werner Portmann*, Stuttgart 1998). Zur Korruptionsthematik in der spätrömischen Heeresversorgung s. Mitthof (wie Anm. 2) I 273–288. Vgl. *Caes. civ.* 3,59–60: In Caesars Reiterei dienten zwei allobrogische Brüder, die den Sold ihrer Reiter unterschlugen (*stipendiumque equitum fraudabant*); die Reiter beschwerten sich bei Caesar und behaupteten, die beiden gäben ihre (der Reiter) Anzahl falsch an, um den Sold für sich zu behalten (*falsum ab iis equitum numerum deferri, quorum stipendium averterent*). Caesar wies die Brüder unter sechs Augen zurecht, weil sie mit dem Sold ihrer Reiter Geschäfte machten (*quaestui equites haberent*). Allerdings lässt sich der Quelle nicht entnehmen, dass hierbei irgendetwelche gefälschten Dokumente mit im Spiel waren.

Panopolites und die Dekaproten des Nomos schuldig.²⁵ Worin konkret die Schädigung lag, erwähnt der Prokurator der Unteren Thebais in seinem Schreiben nicht direkt. Er spricht von περιγραφή, Betrug²⁶, und gibt zu erkennen, dass dieser mit Hilfe einerseits der in seinem Büro eingereichten Monatsberichte und andererseits der durchgeführten zweiten „Ausmessung“ (ἐκμέτρησης) ans Tageslicht kam. Skeat, der Herausgeber des Papyrus, vermutet, dass die Dekaproten hinsichtlich der Naturalsteuer die zu meldenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in betrügerischer Absicht als zu gering angegeben und die Differenz zu den tatsächlich eingezogenen Mengen für sich behalten haben. Ein solches Verhalten war keineswegs eine Ausnahme, wie die eindringliche Ermahnung des Strategen der Bezirke Themistes und Polemon an die Einzieher der Naturalsteuer zeigt, in der er sie auffordert, wahrheitsgemäße Angaben zu den angebauten Früchten und den Anbauern bzw. Besitzern zu machen, damit die kaiserliche Kasse nicht betrogen werde: πρὸς τὸ μηδε(μία)ν ἐπιγραφή(ν) τοῦ ἱερωτάτου ταμείου.²⁷ Eine vergleichbare Schädigung, dieses Mal nicht des kaiserlichen Fiskus, sondern der Steuerpflichtigen, geht aus einem weiteren Schreiben des Prokurators hervor: Einige Eintreiber (Praktoren) von Naturalsteuern für das Heer haben sich entgegen ihrem Auftrag statt der Fleischlieferungen ersatzweise Geld von den Abgabepflichtigen auszahlen lassen und dabei noch dazu nicht den kaiserlichen „Umrechnungskurs“, sondern einen für die Zahler deutlich schlechteren angesetzt und damit überhöhte Beträge kassiert; andere Praktoren wiederum haben beim Einzug von Gerste und Spreu nicht die offiziellen Maßeinheiten, sondern größere verwendet und so den Abgabepflichtigen erheblichen Schaden zugefügt.²⁸ Derlei Betrügereien mit falschen Angaben scheinen also keine Einzelfälle gewesen zu sein.

Liegt die Schädigung des kaiserlichen Fiskus im Falle der oben genannten Dekaproten in zu niedrig veranschlagten Einnahmemeldungen, so könnte sie im Falle unseres Papyrus in überhöhten Bedarfsmeldungen der *signiferi* gelegen haben. Demnach könnte man die Schädigung des kaiserlichen Fiskus durch die Dekaproten als passive bezeichnen, denn sie haben dem Fiskus nichts entwendet, sondern ihm Einnahmen vorenthalten.²⁹ Das *κολλάειν* der *signiferi* wäre demgegenüber eine aktive Form der

²⁵ P.Panop.Beatty 2, 68–70.

²⁶ LSJ⁹, s. v. περιγραφή V: „circumvention, fraud“.

²⁷ P.Tebt. II 288, 8–9 (226); im Kommentar zu Zeile 8 heißt es: „Apparently the writer uses ἐπιγραφή in the sense of περιγραφή“.

²⁸ P.Panop.Beatty 2, 230–233: μὴ τοῖς τεταγμένοις μέτρο[ις] κεχηρμένους ἀλλὰ μείζουσιν, καὶ βλάβην οὐκ ὀλίγην τοῖς κ[τήτο]ρσι παρεχομένους (233). Diese Art der Übervorteilung Abgabepflichtiger ist auch schon für die ptolemäische Zeit belegt: P.Tebt. I 5, 85–92 (118 v.Chr.): *Sitologoi* und *antigraphis* werden beschuldigt, gelegentlich größere als die korrekten Maße zu verwenden und damit die Abgabepflichtigen zu schädigen. Die Tatsache, dass von allen königlichen Verfügungen in diesem Papyrus allein der Verstoß gegen die Anordnung zum Gebrauch korrekter Maße mit der Todesstrafe belegt wurde, zeigt, welche Bedeutung staatlicherseits der Einhaltung dieser Anordnung beigemessen wurde.

²⁹ Um eine vergleichbare Schädigung des Fiskus (Unterschlagung von Zolleinnahmen) geht es auch in P.Amh. II 77 = W.Chr. 277 (139): Dabei handelt es sich um die Eingabe des Priesters Pabus aus dem Dorf Soknopaiu Nesos, der zugleich in der Zollstation des Dorfes als

Schädigung gewesen, da sie — vielleicht aus derselben *avaritia* heraus, die schon Plinius bei seinen Überprüfungen von Truppendokumentationen beklagte³⁰ — der Kaiserkasse möglicherweise überhöhte Geldbeträge zum eigenen Vorteil entwendet haben.

Was das *κοιλαίνειν ἀπὸ δημοσίων* betrifft, so sind verschiedene Möglichkeiten denkbar³¹: Der eine oder andere *signifer* könnte Gelder aus den von ihm verwalteten *deposita* entwendet haben, beispielsweise um damit Darlehen gewinnbringend zu gewähren (vgl. unten P.Mich.inv. 5923). Als Kassenverwalter hatten die *signiferi* den besten Überblick darüber, wieviel Bargeld über welche Zeiträume hinweg in den *deposita* „ruhe“, ohne dass es zu irgendwelchen Transaktionen (Ein- bzw. Auszahlungen) kam. Diese „Ruhephasen“ hätten für stillschweigende Entnahme (und spätere Rückführung) von Kassengeldern zum Zwecke des zinsträchtigen Geldverleihs vermutlich relativ gefahrlos genutzt werden können, denn Fehlbestände in den Kassen hätten wohl nur durch einen Abgleich zwischen der Kassendokumentation und den Barbeständen festgestellt werden können. Denkbar ist auch, dass bei den Soldabzügen überhöhte Gebühren für diverse Dienstleistungen angesetzt wurden.³² Bei einer Rechenschaftslegung gegenüber den Soldaten könnte dies zunächst nicht aufgefallen sein, da möglicherweise allen Soldaten einer Einheit höhere Beträge berechnet wurden. Während die Entnahme von Geldern aus den *deposita* die Tat einzelner *signiferi* gewesen sein könnte, hätten überhöhte Abzüge ein Einvernehmen vermutlich unter allen *signiferi* einer Einheit vorausgesetzt, um den Betrug nicht sofort sichtbar werden zu lassen, was sicherlich der Fall gewesen wäre, wenn der eine *signifer* korrekte und sein Kollege falsche Abzüge berechnet hätte. Den Differenzbetrag zwischen den im Rahmen der Soldauszahlung angeforderten (möglicherweise korrekten) Geldern und den Beträgen, die nach Abzug der überhöhten Gebühren dann tatsächlich in die *deposita* eingezahlt wurden, hätten die *signiferi* für sich behalten können. Diese Vorgehensweise hätte nicht einmal einer doppelten Buchführung bedurft, denn die truppeninterne Kassendokumentation hätte mit durchweg höheren Abzugsbeträgen in sich

ἀραβοτοξότης, eine Art Zollpolizist (F. Mitthof, *Betrügerische Zollbeamte und der procurator usiacus. Bemerkungen zu P.Amh. II 77*, ZPE 159 (2007) 256–260, bes. 256), fungierte. Er beschuldigt den Verwalter der Zollstation (ἐπιτηρητής), schon im vierten Jahr in Folge den Fiskus (φίσκος, Z. 6) hintergangen zu haben, und legt zur Untermauerung seiner Behauptung eine Abschrift des Registers der Zollstation vor. In Zeile 16 wird der Fiskus spezifisch als *κυριακὸς λόγος* bezeichnet wird, womit vermutlich der *fiscus Caesaris* gemeint ist; vgl. Anm. 11. Mitthof (a.O. 260 Anm. 24) lässt es offen, ob es sich hier um die „Staatskasse insgesamt oder aber nur die Patrimonialkasse“ handelt. Zum Zollwesen und zu Zollstationen (*stationes*) s. jetzt P. Kritzinger, F. Schleicher, T. Stickler (Hrsg.), *Studien zum römischen Zollwesen*, Duisburg 2015, darin zu P.Amh. II 77 auf S. 4, 30 und v.a. 124 m. Anm. 56.

³⁰ S. unten Anm. 33.

³¹ Vgl. die beispielhaft aufgezeigten Möglichkeiten bei Stauner (wie Anm. 1) 235–236.

³² Je nach dem, aus welcher Zeit der Papyrus stammt, kommen dafür Abzüge etwa für Proviant und Material (P.Masada 722 = ChLA XLVI 1365 [72 od. 75]; Rom.Mil.Rec. 68 = ChLA XLVIII 7, S. 10–11 [81]; s. unten Anm. 52) oder für nicht näher bestimmbar Leistungen (*collatio*: ChLA X 410, passim [193–196]; ChLA XI 495,4: *contulit pu[b]l(ico)* [vor 193/nach 211]; *sublatio*: ChLA XI 473,4 [2./3. Jh.]; ChLA X 446,4 [3. Jh.]) in Frage.

stimmig sein können. Lediglich ein Abgleich zwischen den korrekten Berechnungssätzen (aus unabhängiger Quelle) und den überhöhten Sätzen in der Finanzdokumentation der Truppe hätte den Betrug wohl ans Licht gebracht.

Kontrollen der Buchführung militärischer Einheiten der römischen Armee sind belegt und stellen vermutlich einen Routinevorgang dar. So berichtet Plinius, dass er als Militärtribun vom syrischen Statthalter dazu entsandt wurde, die *rationes* auxiliärer Kavallerie- und Infanterieeinheiten zu überprüfen, und dabei zum Teil auf „abscheuliche Habgier und ebensolche Nachlässigkeit“ gestoßen sei, aber zumindest in einem Fall auch auf „höchste Integrität und größte Sorgfalt“.³³ Dass unser Papyrus ein generelles Problem berührt, ist auch aus Vegetius' Forderung zu ersehen, *signiferi* sollten in erster Linie zuverlässig und redlich (*fideles*) sein.³⁴

Die sprachliche Analyse des Textes macht es sehr wahrscheinlich, dass das Schreiben des *praefectus Aegypti* lateinisch abgefasst war. Auch sonst bewegte sich der Verfasser unseres Briefes in einem Milieu, das vom Latein als Leitsprache bestimmt war. Dies dürfte seine Ausdrucksweise bei der Beschreibung interner Vorgänge auf Griechisch beeinflusst haben.³⁵ Hiervon zeugt unter anderem der Gebrauch der Lehnwörter *δηρόσιτον* und *κολλήγας*.

Ob der Papyrus einem bekannten Archiv bzw. Dossier³⁶ zuzuweisen ist, lässt sich nicht sicher klären. Der Text selbst liefert keine eindeutigen Indizien, und aussagekräftige Aufzeichnungen zur Geschichte der Hamburger Sammlung liegen zu dieser Frage ebenfalls nicht vor. Dennoch ist mit der Möglichkeit durchaus zu rechnen, schon weil aus dem militärischen Milieu der römischen Zeit eine ganze Reihe von Dossiers bekannt ist.³⁷ Da es sich bei unserem Papyrus um einen Privatbrief handelt, wäre in jedem Fall davon auszugehen, dass er als solcher mit den Papieren nicht seines Verfassers, sondern Empfängers auf uns gekommen ist (wobei allerdings im Falle einer familiären Verbindung zwischen beiden Briefpartnern sich ihre Papiere letztlich zu einem einzigen Dossier vereinen können).

³³ Plin. *epist.* 7,31,2: *ego iussus a legato consulari rationes alarum et cohortium excutere, ut magnam quorundam foedamque avaritiam, negligentiam parem, ita huius summam integritatem, sollicitam diligentiam inveni.* Vgl. Arr. *per. p. E.* 6,2; HA *Alex.* 21,6: *rationes [...]* *recenseret.* Zu Truppeninspektionen s. Stauner (wie Anm. 20) 70–75. Auch der vorliegende Papyrus hatte zweifelsohne eine Überprüfung der Buchführung zur Folge.

³⁴ Zur Stelle s. oben Anm. 6.

³⁵ Zur Diglossie Griechisch – Latein im militärischen Milieu des römischen Ägypten s. J. N. Adams, *Bilingualism and the Latin Language*, Cambridge 2003, 527–641, bes. 601–608, sowie das Resümee auf 760–761.

³⁶ Zur Begrifflichkeit s. A. Jördens, *Papyri und private Archive. Ein Diskussionsbeitrag zur papyrologischen Terminologie*, in: E. Cantarella, G. Thür (Hrsg.), *Symposion 1997. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Altafumara, 8.–14. 9. 1997)*, Köln et al. 2001, 253–268.

³⁷ Zu solchen Dossiers aus dem Milieu römischer Soldaten im allgemeinen s. Mitthof (wie Anm. 4), bes. 393–404.

Ein erster denkbarer Kandidat wäre L. Iulius Serenus, der uns ausschließlich in einer Gruppe von Hamburger Papyri gegenübertritt. Serenus erreichte bis zu seiner Entlassung den Dienstgrad eines *decurio*, fungierte zeitweise als *summus curator* der in Alexandrien stationierten *ala veterana Gallica* und zog sich nach seiner Entlassung auf seine Güter im Arsinoites zurück.³⁸ Sein Dossier fällt ins ausgehende 2. und frühe 3. Jh. (ca. 179–219), was nach dem Schriftbild zu urteilen sehr gut zur Zeitstellung unseres Briefs passen würde. Außerdem enthält das Dossier des Serenus neben Unterlagen der Militärbuchhaltung und Steuerquittungen auch einen Privatbrief.³⁹

Eine zweite Möglichkeit bietet das Dossier des T. Flavius Antas, der ebenfalls nur in Hamburger Papyri erscheint und dessen Floruit in die zweite Hälfte des 2. Jh.s fällt.⁴⁰ Antas verfügte über Besitzungen im arsinoitischen Philadelpheia, einer Ortschaft mit einer besonders hohen Konzentration von Einwohnern aus dem militärischen Milieu, und seine Familie war dort ansässig. Sein Vater Heron, sein Bruder Capito und seine Frau Ptolema erscheinen als Briefpartner. Er besaß auch das Bürgerrecht von Antinopolis, was in diesen Kreisen nicht ungewöhnlich ist.⁴¹ In welcher Einheit er diente und welchen Rang er bekleidete, bleibt unklar. Nach seiner Entlassung firmierte er schlicht als *veteranus*. Falls unser Brief diesem Dossier entstammen sollte, wäre sein Schreiber wohl mit Antas selbst zu identifizieren und der (oder die) Adressat(in) am ehesten mit einem Mitglied seiner Familie, das sich in diesem Moment in Philadelpheia aufhielt.

In Ermangelung genauerer Indizien müssen diese beiden möglichen Zuschreibungen für den Moment rein hypothetisch bleiben. Für die genauere Erörterung der in dieser Einleitung angesprochenen Punkte und weiterer Details sei auf den folgenden Zeilenkommentar verwiesen.

P.Hamb. inv. 445

18,8 cm × 10,9 cm

2.–3. Jh. n.Chr.

Herkunft unbekannt

Tafel 23

Der rechte und untere Originalrand des Papyrusblattes sind erhalten; oben ist es abgebrochen. Auf der linken Seite ist der Rand im oberen Abschnitt nur geringfügig beschädigt, ohne Textverlust (Z. 3–13); weiter unten fehlt hingegen ein schmaler Streifen mit ca. 4–5 Buchstaben. Über das gesamte Blatt verteilt gibt es schadhafte Stellen, vor allem entlang der vertikalen Faltungen. Der maximale Textverlust an der Kopfseite ergibt sich aus der Standardhöhe einer Papyrusrolle

³⁸ Vgl. die Laufbahn des C. Iulius Dexter, der vom *eques* über die Posten eines *curator turmae* und eines *armorum custos* bis zum *signifer turmae* aufstieg (CIL VIII 2094; hierzu Stauner [wie Anm. 20] 77–78).

³⁹ Das Dossier besteht aus folgenden Texten: P.Hamb. I 39 = DSER 40 = Rom.Mil.Rec. 76 (Quittungsbuch; vgl. Mitthof [wie Anm. 2] I 166–167 und II 313–314 Nr. 7); P.Hamb. I 40–53 (Steuerquittungen); P.Hamb. I 54 (Privatbrief). Letzterer stammt allerdings, wie es scheint, von einer anderen Hand als der unsrige; man beachte vor allem das Verso (Abb.: P.Hamb. I, Tafel XIV).

⁴⁰ Urkunden: P.Hamb. I 71 (149); 102 (138–161); Steuerquittungen: P.Hamb. I 80 (198 oder 227); 83 (156?); Briefe: P.Hamb. I 86 (2. Jh.); 88 (Mitte 2. Jh.); 89 (2./3. Jh.); indirekte Erwähnungen in Texten, die nicht zum Dossier gehören (Personenlisten): BGU VII 1620 (Philadelpheia, Ars.; 1. Hälfte 2. Jh.; Capito und Antas?); P.Yale III 137, 109 (Philadelpheia, Ars.; 216–217; Erben des Antas).

⁴¹ Hierzu s. Mitthof (wie Anm. 4) 390.

von ca. 30–35 cm; das Fragment bietet somit in etwa die untere Hälfte des ursprünglichen Blattes oder weniger. Die Schrift verläuft auf dem Recto längs der Fasern. Das Verso ist angeblich leer.⁴² Die hier zu erwartende Adresse muss sich also auf der verlorenen oberen Partie der Rückseite befinden haben. Das Schriftbild weist ins 2.–3. Jh., und zwar am ehesten in die zweite Hälfte des 2. oder die erste Hälfte des 3. Jhs. Hierzu passt, dass das Formular für den Schlussgruß in Z. 21–22 laut Parallelen ebenfalls diesem Zeitraum zuzuweisen ist (s. unten Komm.).

Der erhaltene Ausschnitt des Briefes hat folgenden Aufbau: In Z. 2–10 berichtet der Absender über ein Schreiben des Statthalters, das der Kommandant seiner Einheit am Vortag erhalten hatte. In Z. 10–14 lässt er seine persönliche Reaktion auf dieses Schreiben folgen. Hieran schließt sich ein Passus an, dessen Inhalt aufgrund der Beschädigungen nicht mehr erkennbar ist (Z. 14–19). Im letzten Abschnitt (Z. 20–23) folgen konventionelle Schlussgrüße. Die letzte Zeile bietet das Tagesdatum der Abfassung.

— — — — —

→ 1 [ca. 15–20] . .
 2 . . τ[ῆ] μ[ι]ᾶ καὶ εἰκάδι τοῦ
 3 ἐνεστῶτος μηνὸς τὸν κράτισ-
 4 τον ἡγεμόνα γεγραφηκέναι
 5 τῷ ἐπάρχῳ ἡμῶν ὡς περὶ τῶν
 6 σημεαφόρων τὸν κοιλάναν-
 7 τα ἀπὸ δηποσίτων ἢ ἀπὸ λό-
 8 γου Καίσαρος θεῖναι τὸν τόπον,
 9 τὸν δὲ μὴ κοιλάναντα μέ-
 10 νειν ἐν τοῖς ἰδίοις τόποις. ὅπερ
 11 πείθομαι μήτε ἐμὲ μήτε
 12 ἄλλον τῶν κολληγῶν μου
 13 παρὰ ὀβολὸν ἕνα γεγονέναι,
 14 ἀ[λλ]ὰ πάντες πλήρεις εἰσίν. διὸ
 15 [. . .] . . . ιγ . . . ις Διογε[ν]ίδι καὶ
 16 [. . .] . . . ἔτι κα[ὶ] Γαίῳ κα[ὶ] Σατρίῳ
 17 [. . .] . . . τα . . . π[. . .] . . . ης γρα-
 18 [. . .] αἰπι . . .] α ὅτι ἀπ[. . .] σπασ-
 19 [. . .] . . . ἐμοῦ λοιπο[ύ]μενος.
 20 [ἀσπά]ζομαι τοὺς φ[ιλ]οῦν-
 21 [τας ἡ]μᾶς πάντες. ἐρρῶσ-
 22 [θαι ὑ]μᾶς εὐχομαι διὰ βί[ι]ου.
 23 [Φ]αμενῶθ κβ.

4 ηγεμ' ὄνα *rap.* 19 *l.* λυπούμενος 21 *l.* πάντας 23 κβ̄ *rap.*

⁴² Eine Autopsie der Versoseite war leider nicht möglich, und es existiert auch kein Bildmaterial.

„... dass am 21. Tag des gegenwärtigen Monats der Statthalter (sc. *praefectus Aegypti*), *vir egregius*, unserem *praefectus* (sc. *cohortis* oder *alae*) geschrieben hat betreffs der *signiferi*, dass derjenige von ihnen, der aus den *deposita* oder der *ratio Caesaris* etwas entnommen hat, seinen Posten räumen soll, derjenige hingegen, der nichts entnommen hat, auf seinem Posten verbleiben darf. Davon bin ich überzeugt, dass weder ich noch einer meiner Kollegen auch nur einen einzigen Obol ins Minus geraten sind, sondern bei allen der Kassen- / Kontostand ausgeglichen ist. Daher ... der Diogenis und ... ferner auch dem Gaius und dem Satrius ... meiner ... in Betrübnis versetzt. Ich grüße alle, die uns nahe stehen. Ich wünsche Euch Wohlergehen fürs ganze Leben. 22. Phamenoth.“

2–3 τ[ῆ] μ]ῆ καὶ ἐξῆκἀδι | τοῦ ἐνεστῶτος μηνός: Der 21. Phamenoth = 17. März, wie sich aus Z. 23 ergibt.

3–4 κράτιστον ἡγεμόνα: Damit ist der *praefectus Aegypti* (ἑπαρχος Αἰγύπτου) gemeint; vgl. z.B. O.Krok. 47, 53–54 (109): τὰς δὲ ἐπιστολὰς ταύτας [τοῦ κρατί]στου ἡγεμόνος (Briefe des Statthalters [oder solche für ihn] sollten schnellstmöglich weiterbefördert werden); P.Brem. 5 (117–119): βενεφικιάριος ... τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος. Zu den diversen Bezeichnungen des *praefectus Aegypti* in den Papyri s. G. Bastianini, *ἑπαρχος Αἰγύπτου nel formulario dei documenti da Augusto a Diocleziano*, ANRW II 10.1 (1988) 581–597.

6 σημαφόρων: Gemeint sind die *signiferi*.⁴³ Neben ihrer taktischen Aufgabe als Standarten-träger verwalteten sie die bei den Feldzeichen hinterlegten Gelder (*deposita*) der Soldaten ihrer Einheit, führten Aufzeichnungen über Ein- und Auszahlungen sowie über Abzüge vom Guthaben des einzelnen Soldaten und legten diesen gegenüber Rechenschaft ab.⁴⁴ Diese verantwortungs- und vertrauensvolle Aufgabe brachte es mit sich, dass an Charakter und Bildung dieser Männer

⁴³ Zur Gleichsetzung der beiden Begriffe s. folgende Einträge in Glossaren: CGL III 27, 45: σημειοφορος *signifer*; III 208, 18: *sioforos signifer*; III 298, 29: σημαφόροι *signifere*; III 352, 53: *signiferi* σημειοφόροι; III 395, 39: *sennofore signift[ca]re*; III 418, 35: *signiferi semiaforoe*; V 482, 10: *signifer qui signum portat simiophorus*; V 513, 51: *signifer simiophorus*; C.Gloss. Biling. II 6, 40: [σ]ημιαφοροι σηνιφηρε. Die griechische Form erscheint jetzt erstmals auch in einem lateinischen Dokument aus Ägypten, nämlich O.Did. 334, 4 (ca. 88–96): *semiaphorus*. — Zu den *signa* bzw. *signiferi* zuletzt K. Töpfer, *Signa Militaria. Die römischen Feldzeichen in der Republik und im Prinzipat* (RGZM 91), Mainz 2011, mit einer Zusammenstellung von *signiferi* in den verschiedenen Truppengattungen, S. 434–447; Zehetner (wie Anm. 1); Stauner (wie Anm. 1); M. Junkelmann, *Die Legionen des Augustus*, München¹⁵2015, passim; zur religiösen Funktion der *signa* E. L. Wheeler, *Shock And Awe: Battles Of The Gods In Roman Imperial Warfare, Part I*, in: C. Wolff (Hrsg.), *L'armée romaine et la religion sous le Haut-Empire romain. Actes du quatrième Congrès de Lyon (26–28 octobre 2006)*, Paris 2009, 225–267, v.a. 246–267.

⁴⁴ Die Deponierung der Gelder bei den Feldzeichen mag der Grund dafür sein, dass den *signiferi* deren Verwaltung übertragen wurde (Suet. *Dom.* 7,3: *ad signa deponi*; Veg. *mil.* 2,20,4: *apud signa depositos*); vgl. Rom.Mil.Rec. 70, Kol. II 2 (193–193): *loricittis in dep(osito)* (u.ö.); ChLA XVIII 663 (193–196): *loricem [in dep(osito)]*. Bei den Feldzeichen wurden zudem Abschriften wichtiger Dokumente ausgehängt, so der Senatsbeschluss *de Cn. Pisone patre: in hibernis cuiusq(ue) legionis at(!) signa figeretur* (AE 1996, 885, Z. 172; nach W. Eck, *Das s.c. de Cn. Pisone patre und seine Publication in der Baetica*, Cahiers du Centre Gustave Glotz 4 (1993) 189–208, bes. 202 auf Bronze oder vielleicht auch auf *tabulae albatae*); oder die Bronzetafel von Brigetio: *aput(!) signa* (AE 1937, 232, Z. 31 [311]).

besondere Anforderungen gestellt wurden: *signiferi* sollten nicht nur zuverlässig und redlich, sondern darüber hinaus auch versiert im Schreiben und Rechnen sein.⁴⁵

Bemerkenswerterweise gab es bislang nur einen einzigen Beleg dafür, dass die *signiferi* dieser Kassentätigkeit tatsächlich nachgingen, nämlich eine Sammelquittung aus der Finanzverwaltung der *cohors I Lusitanorum*.⁴⁶ Darin bestätigen sechs *signiferi* der sechs Zenturien umfassenden Kohorte einem *centurio* derselben Einheit, von ihm Geldbeträge für die Einzahlung ins *depositum* der insgesamt 126 Rekruten aus der Provinz Asia empfangen zu haben.⁴⁷

Ferner zeigt eine jüngst publizierte Empfangsbestätigung eines *signifer*, vermutlich der *legio III Cyrenaica*, dass unter Nerva ein Feldzeichenträger mehrere Darlehen möglicherweise in einer Höhe von insgesamt 3400 Drachmen ausgegeben und nunmehr offensichtlich einen höheren Teilbetrag zurückerhalten hatte. Die ausgestellte Bestätigung erklärt alle vorausgehenden Bestätigungen des Darlehensnehmers für null und nichtig.⁴⁸ Leider geht aus dem Dokument nicht hervor, welche Kasse(n) für die Auszahlung des hohen Darlehens herangezogen wurde(n) und ob der *signifer* dafür eine Autorisation von höherer Stelle benötigte oder nach eigenem Ermessen handelte. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass zu jener Zeit ein Darlehensbetrag von 3400 Drachmen (= 850 Denaren) rund den 2,8fachen Jahressold eines Legionärs ausmachte.⁴⁹

Schließlich sei an dieser Stelle erwähnt, dass in Didymoi, das als befestigter Wachposten (*praesidium*) und Straßenstation in der östlichen Wüste Ägyptens diente, ein *signifer* als *curator praesidii* fungierte, und ein weiterer möglicherweise auch im *praesidium* von Krokodilö.⁵⁰ Ob sie an diesen *praesidia* auch (Soldaten-)Gelder verwalteten, ist nicht zu erkennen. Darüber hinaus sind weitere Aufgaben bekannt, mit denen *signiferi* betraut wurden.⁵¹

⁴⁵ S. oben Anm. 6.

⁴⁶ PSI IX 1063 = DSER 33 = Rom.Mil.Rec. 74 (117); M. Pucci Ben Zeev, *Diaspora Judaism in Turmoil, 116/117 CE: Ancient Sources and Modern Insights*, Leuven, Dudley, MA 2005, 41–44 (mit älterer Literatur), 177.

⁴⁷ Stellvertretend für alle Quittungen sei die 4. Hand angeführt: Γ. Δομίτιος Ρούφος σημεαφόρος [...] ἔλαβον παρὰ σοῦ δηνάρια [...] ὑπὲρ δημοσίου [τ]ιμῶνων Ἀσιανῶν [...] (Kol. II 9–12); zum Papyrus s. O. Stoll, «*Medicus centurio*» (PSI 1063). *Ein Sanitätsoffizier mit taktischem Kommando? Probleme, Hypothesen, Lösungen*, JRGM 30 (2003) 329–354.

⁴⁸ P.Mich.inv. 5923 (96/97), publiziert von S. Lash, A. Verhoogt, *Receipt of a signifer* (P.Mich.inv. 5923), ZPE 193 (2015) 223–225.

⁴⁹ Zu den Soldbeträgen zuletzt M. A. Speidel, *Roman army pay scales revisited: responses and answers*, in: M. Reddé (Hrsg.), *De l'or pour les braves! Soldes, armées et circulation monétaire dans le monde romain. Actes de la table ronde organisée par l'UMR 8210 (AnHiMa) à l'Institut national d'histoire de l'art (12–13 septembre 2013)*, Paris 2014, 53–62, v.a. 56; der Jahressold eines Legionärs lag damals bei 300 Denaren (= 1200 Drachmen).

⁵⁰ O.Did. 187 (entsorgt ca. 115–120); O.Krok. 47, Kol. I 1–2 (109); vgl. H. Cuvigny, *Le système routier du désert Oriental égyptien sous le Haut Empire à la lumière des ostraca trouvés en fouille*, in: J. France, J. Nelis-Clément (Hrsg.), *La statio. Archéologie d'un lieu de pouvoir dans l'Empire romain*, Paris 2014, 247–358, 248.

⁵¹ So fungierten *signiferi* etwa als *agentes cura(m) macelli* (CIL VIII 18224 = AE 1891, 4 = ILS 2415 [Commodus]); Y. Le Bohec, *La Troisième Légion Auguste*, Paris 1989, 133 mit Anm. 106; nach S. J. de Laet, *Portorium. Étude sur l'organisation douanière chez les romains, surtout à l'époque de Haut-Empire*, Bruges 1949, 266 waren diese *signiferi* befasst mit dem „marché [...] et plus spécialement de l'importation des denrées destinées au ravitaillement des troupes“; ebenso J. France, *Administration and Taxation in the Tariff of Zraia (Numidia)*, in: Kritzinger et al. (wie Anm. 29), 111–140, 124: „supervising the ‚military market‘ and the health of the soldiers“; als „kanonischer Teil“ der Fahnenwache (z.B. Rom.Mil.Rec. 50, Kol. I 8–9 [239]),

6–7 κοιλάναντα: Der ThGL 1676 s.v. κοιλάνω übersetzt mit „cavare, exenterare, detrahere“; nach W. Pape, *Handwörterbuch der Griechischen Sprache*, Bd. I A – K, Braunschweig 1849, 1346, s.v. bedeutet das Verb im wörtlichen Sinne „hohl machen, aushöhlen“ und im übertragenen Sinne „leer machen, arm machen, matt sein“; vgl. LSJ⁹ 966 s.v.: „make empty, make poor“. In den Papyri wird das Verb dagegen quasi ausschließlich im Sinn von „allow to lapse, of payments“ (LSJ⁹) bzw. „(mit Zahlungen) säumig sein, aussetzen“ (D. Hagedorn, *Bemerkungen zu Urkunden*, ZPE 86 [1991] 243–250, bes. 243) gebraucht; so auch WB I 810 s.v. („leer machen, wegfallen lassen“, „Zahlungen ausfallen lassen“). Belege sind etwa BGU 156,18 (1 v.Chr.); PSI IV 287, 16 (4 n.Chr.); O.Did. 333, 5–7 (entsorgt ca. 88–92): πράξω (*l. πράξω*) σοι τὰς ἡμέρας ἃς ἐκοιλάνειν Ἰουλία; P.Athen. 15 (83–96; vgl. ZPE 106 [1995] 189): Pachtvertrag(?); SB XIV 11599 (155): Darlehen mit der Vereinbarung ratenweiser Rückzahlung; κοιλάνειν wird hier verwendet im Sinne von: „(eine Tilgungsrate) ausfallen lassen“; P.Oxy. Hels. 43 (spätes 3. Jh.?): Anerkenntnis eines Darlehensvertrags (s. Hagedorn 1991, 243–244); PSI IV 287, 16–17 (377): Arbeitsvertrag(?); CPR V 14, 17–18 (475): Verkauf von Wein auf Kredit: οὐκ ἔξεσται κοιλάνειν τὴν προθεσμίαν; P.Worp 30 (5.–6. Jh.): Darlehens- oder Kaufvertrag. Als Synonym ist offenbar einmal κοιλοποιέομαι bezeugt (BGU IV 1134, 13 [10 v.Chr.]; vgl. WB I 811). Man beachte auch das oftmals im selben Kontext verwendete Adverb ἀκοιλάντως (s. WB I 45: „keine Unterbrechung eintreten lassen, ohne Zahlungsausfall“).

Im vorliegenden Papyrus liegt, wie die Bemerkung unseres Schreibers im folgenden Satz zeigt, offenkundig die erstgenannte Bedeutung vor, wonach es um die unerlaubte Entnahme von Geldern aus den beiden erwähnten „Kassen“ ging. Die zweitgenannte Bedeutung wäre unverständlich, wenn der Vorwurf darin bestanden hätte, dass die *signiferi* ihren Zahlungspflichten nicht pünktlich nachgekommen waren. Für diese Deutung spricht auch, dass bei uns nicht eine Zahlungsfrist als Objekt zum Verb hinzutritt, sondern die Bezeichnung der Kassen. Wie die lateinische Vorlage im Schreiben des Statthalters für die Verbindung κοιλάνειν ἀπό lautete, ist nicht sicher auszumachen. In den Glossaren wird das Verb besonders mit lat. *cavo* gleichgesetzt: CGL II 98,35: *cavat* κοιλάνει; II 351,36: κοιλάνω *curvo cavo*. Wir vermuten daher eine Wendung wie *cavare ex/de*. Zum Verb *cavo* s. ThLL III 654–655 s.v.

δηροσίτων: Im *depositum* wurde jener Betrag des einzelnen Soldaten hinterlegt, der bei einer Auszahlung des Solds von diesem verblieb, nachdem alle Gebühren für seit der vorausgehenden Auszahlung empfangene Ausrüstung, Verpflegung oder in Anspruch genommene Dienstleistungen, z.B. Reparaturen, oder ein ausgehändigter Barbetrag abgezogen worden waren.⁵² In der Summe bildeten diese Restbeträge einen Teil des Guthabens der Soldaten. Daneben gab es noch zwei weitere Kassen für Soldatengelder: das *viaticum*, das, wie die Bezeichnung nahezu legen scheint, wohl Gelder für die Bestreitung von (dienstlichen) Reisen enthielt, und das *sepositum*, in dem möglicherweise angesparte Gelder aufbewahrt wurden, die der Soldat erst bei der Entlassung empfing. Mangels eindeutiger Quellen muss das aber bislang Spekulation bleiben.⁵³ Zum Schöpfen aus den *deposita* siehe die Ausführungen zum λόγος Καίσαρος in obiger Einleitung,

nicht zuletzt „wegen ihrer Funktion in der Verwaltung der bei den Fahnen gelagerten Gelder“, so O. Stoll, *Die Fahnenwache in der römischen Armee*, ZPE 108 (1995) 107–118, bes. 117; als Einkäufer waffentechnischer Materialien (Stud. Pal. XXII 92; Neuedition: P.Freib. IV, S. 61 [194]); als Abholer von Geldern bzw. Nahrungsmitteln (P.Panop.Beatty 2, 180–196; 245–249; 285–290 [300]). Soweit wir sehen, sind dies die einzigen Belege dafür, dass *signiferi* (mit einem *centurio*) entsandt wurden, um Gelder für die Soldaten ihrer Einheit in Empfang zu nehmen; zu den angeführten Beispielen insgesamt s. Stauner (wie Anm. 1) 241 mit Anm. 204.

⁵² Hierzu ausführlich Stauner (wie Anm. 20) 56–65.

⁵³ Stauner (wie Anm. 20) 56–57.

zum Lehnwort *δηπόσιτον* Lex.Lat.Lehn. II 236–237 s.v. und H. Hofmann, *Die lateinischen Wörter im Griechischen bis 600 n.Chr.*, Diss. Erlangen-Nürnberg 1989, 90–91 s.v.

7–8 λόγου Καίσαρος; Zur Deutung s. oben Einleitung.

8 *θεῖναι τὸν τόπον*: *θεῖναι aor. inf. a.* von *τίθημι*. Der ThGL (VI, Kol. 9378 s. v. *τίθημι* vel *τίθημαι*) führt u.a. aus: „cum nonnullis aliis accusativis [...] partim hoc, partim illo verbo redditur“; vgl. Xen. *hell.* 2,4,12: *θέσθαι τὰς ἀσπίδας* (*θέσθαι aor. inf. m.*; Thrasybulos befahl den Seinigen, ihre Schilde abzustellen); hierzu gibt der ThGL (ibid., Kol. 9383) „deponere“ als lateinische Wiedergabe des Verbs an. Neben dieser Verwendung mit *lokalem* Sinn findet sich auch eine *figurative* Verwendung: „*πόλεμον τίθεσθαι*“, die der ThGL (ibid., Kol. 9378) mit „bello abistere“ erklärt; vgl. Thuk. 1,82,6: *πόλεμον ... οὐ ῥάδιον εὐπρεπῶς θέσθαι*: Es sei nicht leicht, einen (einzelnen zuliebe von allen aufgenommenen) Krieg schicklich zu beenden. Analog zu dieser mit medialem Infinitiv konstruierten Formulierung mit figurativer Bedeutung dürfte unser mit aktivem Infinitiv konstruierter Ausdruck besagen, dass diejenigen, die sich des *κοιλαίνειν* schuldig gemacht haben, ihren Posten (s. unten) niederlegen (müssen) bzw. — weniger aktiv formuliert — von ihrem Posten entfernt werden sollten, wie dies Caesar nach einer Schlappe gegen die Pompeianer 48 v.Chr. tat, als er einige *signiferi* mit entehrenden Strafen belegte und sie ihres Postens entth: *loco movit*.⁵⁴ In unserem Fall könnte das *κοιλαίνειν* für die *signiferi* vergleichbare Konsequenzen nach sich gezogen haben.⁵⁵

Mit *τόπος* ist offensichtlich der Posten bzw. die Dienststellung des jeweiligen *signifer* gemeint; vgl. P.Mich. VIII 466 (107): Der *miles* Iulius Apollinarius bittet seinen obersten Vorgesetzten, den Statthalter und Legionskommandeur Claudius Severus, um einen Posten als *librarius* in dessen Statthalterbüro und erhält als Antwort: *τόπος οὐ σχολάζ[ι]* (Z. 28). *τόπος* meint hier offensichtlich einen Posten bzw. eine Dienststellung im Sinne einer Planstelle. Es scheint eine begrenzte Anzahl an Posten für *librarii* in seinem *officium* gegeben zu haben, und Severus konnte oder wollte diese nicht ad hoc erhöhen. Er gibt Iulius Apollinarius deshalb eine abschlägige Antwort, ernennt ihn jedoch ersatzweise zu einem *librarius legionis*⁵⁶ und stellt ihm eine Beförderung in Aussicht. Welcher lateinische Begriff entspricht dem griechischen *τόπος*? Soweit wir sehen, gibt es kein bilinguales Dokument, in dem einem *τόπος* im vorliegenden Sinne das lateinische Äquivalent gegenüberstünde.⁵⁷ Am ehesten kommen im militärischen Kontext

⁵⁴ Caes. *civ.* 3,74: *nonnullos signiferos ignominia notavit ac loco movit*.

⁵⁵ Dig. 49,16,3,1 (Modestinus 4 *de poena*): *Poenae militum huiusmodi sunt: castigatio, pecuniaria multa, munerum indictio, militiae mutatio, gradus delectio, ignominiosa missio. nam in metallum aut in opus metalli non dabuntur nec torquentur*. Wie eine Herabstufung (*militiae mutatio*) sieht die Versetzung zweier Soldaten aus der *legio II Traiana* in die *cohors I Augusta praetoria Lusitanorum equitata* aus (Rom.Mil.Rec. 64, Kol. II 13–21 [151 bzw. 148]). Ob es aber tatsächlich eine Degradierung war, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

⁵⁶ Vgl. Veg. *mil.* 2,19: In den Legionen gab es mehrere Dienststellen (*scholae*), die lese- und schreibkundige Soldaten (*litterati milites*) benötigten, weswegen bei der Musterung der Rekruten auch speziell nach Schreib- und Rechenkenntnissen bzw. Erfahrung darin gefragt wurde (*notarum peritia, calculandi computandique usus eligitur*). Auf Legionsebene war es also für Claudius Severus kein Problem, Iulius Apollinarius kurzerhand einen Posten als *librarius* zu geben. War hierfür möglicherweise eine (chronische) personelle Unterbesetzung in den Schreibstuben der Grund dafür? K. Stauner, *Das offizielle Schriftwesen des römischen Heeres von Augustus bis Gallienus (27 v.Chr.–268 n.Chr.). Eine Untersuchung zu Struktur, Funktion und Bedeutung der offiziellen militärischen Verwaltungsdokumentation und zu deren Schreibern*, Bonn 2004, 15–16, 156, 162.

⁵⁷ Auch bei H. J. Mason 1974, *Greek Terms for Roman Institutions. A Lexicon and Analysis*, Toronto 1974, 93 s.v. *τόπος* findet sich nichts Passendes.

statio und *locus* in Frage: Der Begriff *statio* kann sowohl im lokalen Sinne den (Wach-, Straßen-) Posten bezeichnen als auch im figurativen Sinne *Amt*, *Dienststellung*, *Position* bedeuten. So meint in letzterem Sinne *statio imperatoria* bzw. *Augusta* das kaiserliche Amt, die Position bzw. Stellung des Kaisers⁵⁸. Weitaus häufiger jedoch wird *statio* im militärischen Kontext im räumlichen Sinne gebraucht, v.a. in Verbindung mit verschiedenen Partizipien: *exacta / expleta / emerita statione* bedeutet, dass ein Soldat seinen Dienst (auf dem zugewiesenen [Wach-, Straßen-] Posten) abgeleistet hat⁵⁹; *iterata statione*, dass er ihn (am zugewiesenen Posten) erneut verrichtet hat⁶⁰; *in stationem succedere*, dass er auf einen ebensolchen (als Ablösung) nachrückt⁶¹; *stationem habere*, dass er die Leitung eines Postens innehat⁶². In einer Übersicht zur Diensterteilung in der *legio III Cyrenaica* sind Soldaten wiederholt zum Dienst an einer *statio* abkommandiert, u.a. an der *sta(tio) princip(i)s*, womit wohl eine Wache bei den *principia* gemeint

⁵⁸ Figurativ: HA *Comm.* 1,8: *iam in his artifex, quae stationis imperatoriae non erant, ut calices fingeret, saltaret, cantaret, sibilaret*; HA *Alb.* 2,3: *... ut sibi parent stationis Augustae procuracionem*. Lokal: Suet. *Aug.* 24: *centuriones statione deserta [...] puniit*; Dig. 49,16,3,5 (Modestinus): *qui stationis munus relinquit, plus quam emansor est*; CIL VIII 2532 Ab = 18042 Ab: *diversae stationes vos distinent*; nach J.-F. Berthet, J.-M. Lassère, Y. Le Bohec, C. Wolff, *Les inscriptions: établissement du texte*, in: Y. Le Bohec (Hrsg.), *Les discours d'Hadrien à l'armée d'Afrique, Exercitatio*, Paris 2003, 79–114, bes. 83 handelt es sich um „garnisons détachées du camp principal, postes de garde, centres de contrôle“; vgl. Le Bohec (wie Anm. 51) 112, 186; zu Hadrians Ansprache an die Truppen in Afrika: Y. Le Bohec (Hrsg.), *Les discours d'Hadrien à l'armée d'Afrique, Exercitatio*, Paris 2003; M. P. Speidel, *Emperor Hadrian's speeches to the African Army – a new Text*, Mainz 2006. Zum Bedeutungsspektrum von *statio* s.a. J. Ott, *Die Beneficiarier. Untersuchungen zu ihrer Stellung innerhalb der Rangordnung des römischen Heeres und zu ihrer Funktion*, Stuttgart 1995, 85–86 mit Beispielen. Vgl. P. Mich. VIII 472, 11–13: *rogo, domine, digner[is] mihi rescribere ubi constas [ut i]bi te possi[m] inv[enire] c[el]er[is]*. Das Verb *constare* wird hier im Sinne von „stationiert sein“ gebraucht („deign to write me where you are stationed“, P.Mich. VIII, S. 43). Zu *statio* s. zuletzt France, Nelis-Clément (wie Anm. 50), zu *statio/stationarii* in der Prinzipatszeit/späten Kaiserzeit J. Nelis-Clément, M. F. Petracchia in: Y. Le Bohec (Hrsg.) *The Encyclopedia of the Roman Army I–III*, Malden, MA 2015, 925–927.

⁵⁹ CIL VIII 17628 = 10717 = CBFIR 755 (Numidia, Vazaivi, severisch): *b(ene)ff(iciarius) co(n)s(ularis) [...] cum suis exacta sta(tione)*; CIL VIII 17634 = 10723 = CBFIR 752 (Numidia, Vazaivi; 2.–3. Jh.): *b(ene)ff(iciarius) [et] exceptores [ex]pleta statione cum suis omnibus*; AE 1974, 446 = CBFIR 63 (Germania inf.; Köln; 177–192): *b(ene)ff(iciarius) co(n)s(ularis) [...] emerita statione[m]*. Vgl. AE 1911, 121 = AE 1996, 1647 (Aegyptus, Koptos [AI-Muwayh]): *feci stationi(!) me(n)ses quinque*. CIL XIV 4526 = AE 1889, 129 (Ostia; Angehörige der *vigiles*): *stationem [f]e(c)imus(?) princip(i)s dieru(m) XXX*.

⁶⁰ CIL XIII 11989 = CBFIR 80 (Germania inf., Nettersheim; 2.–3. Jh.). Weitere Belege für die verschiedenen Ausdrücke mit *statio* bei Ott (wie Anm. 58) 196 s. v. *statio*; siehe v.a. 86; CBFIR, S. 817 s.v. *statio*.

⁶¹ Caes. *Gall.* 4,32; 5,15; 6,37–38.

⁶² Ott (wie Anm. 58) 35, 86. Vgl. P.Ital.1.18–19 A–B = ChLA XXII 718 (Anfang 7. Jh.), 59–60: + *Ego Theodosius, v(ir) h(onestus), tabell(io) urb(is) Rom(ae), habens stationem in porticum de Subora* („öffentlicher Schreiber in der Stadt Rom [...], der ich in der Säulenhalle an der Subora [...] meinen Stand habe“ [P.Ital. 1, p. 343]); Rom.Mil.Rec. 58 Kol. II 14: *stationem a[g]g[re]ns* – nach A. von Premerstein, *Die Buchführung einer ägyptischen Legionsabteilung*, Klio 3 (1903) 1–46, bes. 35 „wahrscheinlich der Kommandant eines ständigen Wachdetachements in der Nähe des Lagers“.

ist.⁶³ Insgesamt scheinen mit *stationes* aber eher auswärtige Posten gemeint zu sein, an die Soldaten abkommandiert wurden.

Der Begriff *locus*, den der ThLL als lateinische Entsprechung zu τόπος angibt, bedeutet im lokalen Sinne *Ort, Platz, Stelle* und im figurativen Sinne *Posten, Stand oder Rang (gradus dignitatis)*, den jemand z.B. im Staat einnimmt.⁶⁴ Zur Gleichsetzung s.a. CGL II 124, 17: *locus τόπος*; II 457, 20 und 558, 56: *τόπος locus*. Im Kontext des militärischen (Routine-)Dienstes ist *locus* mehrfach in Dokumenten aus der Truppenverwaltung belegt: So wird in mehreren *renuntia* aus Vindolanda an die Befehlszentrale zurückgemeldet, dass sich alle (Soldaten) samt Ausrüstung auf den befohlenen Posten (*loca*) befinden.⁶⁵ Ein Wiener Papyrus listet Posten (*loco* & Ortsname im Genitiv) und wohl die Anzahl der abkommandierten Soldaten auf.⁶⁶ Meint *locus* in diesen Beispielen den Dienst- bzw. Einsatzort, so wird der Begriff in einem *pridianum* der *Cohors I Augusta praetoria Lusitanorum equitata* eher im Sinne einer Amtsstellung gebraucht, wenn gesagt wird, dass der Kohortenkommandant M. Iulius Silvanus seinen Dienst an der Stelle eines gewissen Allius Pudentillus aufgenommen hat.⁶⁷ Im Sinne von *gradus dignitatis* meint *locus* den militärischen Dienstgrad.⁶⁸

Die Entfernung der *signiferi* von ihren Posten ist zweifelsohne als eine Strafe zu verstehen, die ihren Dienstgrad betraf; damit dürfte dem τόπος im vorliegenden Falle der lateinische *locus* entsprechen — analog zur obengenannten Amtsenthebung (*loco movere*) der *signiferi* durch Caesar.⁶⁹ Wir vermuten, dass in der lateinischen Vorlage (dem Statthalterbrief) eine Wendung wie *locum (de)ponere* stand.

Eine gute Zusammenfassung zum römischen Militärrecht bieten C. E. Brand, *Roman Military Law*, Austin, London 1968 und J. H. Jung, *Die Rechtsstellung der römischen Soldaten: Ihre Entwicklung von den Anfängen Roms bis auf Diokletian*, ANRW II.14 (1982) 882–1013 (Militärstrafrecht 963–1008); zu den verschiedenen Formen von Delikten und Strafen s. bes. Brand (a.O.) 99–122. Ein neuerer Überblick über „Verstöße gegen die disciplina militaris“ ist bei G. Wesch-

⁶³ Rom.Mil.Rec. 9, 5h, 27h, und weitere Einteilungen zu *statio*-Diensten. Nach Premierstein (wie Anm. 62) 42–43 bezeichnen (zur Zeit des Papyrus [90–96]) innerhalb des Standlagers *stationes* solche Wachposten, die sich an wichtigen Punkten befinden und Tag und Nacht besetzt sind.

⁶⁴ ThLL 7.2.1576, Z. 35, 60; vgl. 1588, Z. 38.

⁶⁵ Tab.Vindol. III 574 (ca. 100–105), 4–5: *omnes ad loca qui debunt et impedimenta*; vgl. 575 (ca. 100–105), 577 (ca. 90–100).

⁶⁶ P.Vindob. L 4 = Rom.Mil.Rec. 11 bis = ChLA XLIII 1244 (Ende 3. Jh.); vgl. O.Bu Njem 95 (253–259), 3–4: *in locum qui dicitur Secedi varias misi taseras(!)*; s.a. O.Bu Njem 94 (253–259); 147 (253–260).

⁶⁷ Rom.Mil.Rec. 64 Kol. II 8–10: *militare coepit [...] loco Alli(i) Pudentilli*. Im Sinne von „anstelle von“, „als Ersatz für“ (auch) in: Rom.Mil.Rec. 89 4, Kol. I 6: *q[uoru]m in loco a[l]i[o]s dedi*; O.Florida 30 (126–200), 5: *misi loco Longi[n]i*; Caes. Gall. 8,54,3: *in eius locum tertiam decimam legionem in Italiam mittit*; Liv. 29,24,13: *in locum eorum subiecit, quos secum ex Italia adduxerat*.

⁶⁸ Caes. civ. 1,46,4: *Q. Fulginius ex primo hastato legionis XIII, qui propter eximiam virtutem ex inferioribus ordinibus in eum locum pervenerat*. — In ILS 9097 = AE 1902, 10 umschreibt die Wendung *qui ad uberiorem locum se transtulerint* offenbar die Tatsache der Beförderung; vgl. A. von Domaszewski, *Die Rangordnung des Römischen Heeres* (2. durchgesehene Auflage, mit Einführung, Berichtigungen und Nachträgen von B. Dobson), Köln ²1967, 44 Anm. 4.

⁶⁹ Die Tatsache, dass die Caesar-Passage und unser Papyrus zeitlich vermutlich weit auseinanderliegen, dürfte — angesichts der in militärischen Verwaltungsdokumenten konstatablen Stabilität in der Verwendung militärischer Termini — unserer Vermutung keinen Abbruch tun, dass *locus* der richtige lateinische Begriff für unseren τόπος ist.

Klein, *Soziale Aspekte des römischen Heerwesens in der Kaiserzeit* (HABES 28), Stuttgart 1998, 147–156 zu finden. Die Unterschlagung von Geldern aus der Truppenkasse wird, soweit wir sehen, in den antiken Rechtsquellen nirgends explizit thematisiert und kommt daher in den genannten Werken nicht vor. Lediglich für den Fall, dass ein Soldat seine Kameraden beklautete, ist eine Strafe überliefert; solche Diebe wurden aus dem Dienst entlassen (Wesch-Klein [a.O.] 148).

9–10 μένειν ἐν τοῖς ἰδίοις τόποις: Der Ausdruck dürfte besagen, dass diejenigen *signiferi*, die sich kein κοιλáινειν zu Schulden haben kommen lassen, auf ihrem Posten verbleiben durften. Vgl. Caes. *civ.* 2,41,6: *in loco manere ordinesque servare* (an Ort und Stelle bleiben und Reih und Glied wahren); Bell.Afr. 61: *eques in loco permanere* (die Kavallerie hielt die Stellung); Rhet. Her. 4,42,54: *in eodem loco manemus*. Gemeint ist hier der *locus* im figurativen Sinne als ein thematischer Punkt, bei dem man verbleibt. Ebenso gebraucht Ovid den Ausdruck *in statione manebant* (Ov. *met.* 1,626) „auf Posten bleiben“ im übertragenen Sinne: Von den hundert Augen des Argus schliefen gleichzeitig immer nur zwei; alle anderen „blieben auf Posten“, d.h. wachsam. Zur Gleichsetzung s.a. CGL II 367, 49 und öfter: μένω *maneo*. In der lateinischen Vorlage (dem Statthalterbrief) hieß es also vermutlich *in locis suis manere* (vgl. bes. die soeben angeführte Stelle in Rhet. Her.).

12 κολληῶν: Diese Stelle macht klar, dass der Schreiber ebenfalls *signifer* war. Das ω hat, wie es scheint, nicht zwei, sondern vier Wannen, vielleicht ein Versehen des Schreibers. Das lateinische Lehnwort κολλήγας (*collega*) erscheint in der papyrologischen Dokumentation der Kaiserzeit vielfach im militärischen Milieu, aber auch im zivilen Bereich: O.Bodl. II 2044, 7 (Pselkis, 2. Hälfte 2./Anf. 3. Jh.); O.Florida 3, 2 (Apoll. Magna, 2. Jh.); P.Babatha 14, 28 (Maoza, Arabia, 125); P.Lips. I 40, Kol. III 18 (Herm., vor 381?); P.Mich. III 220 (Ars., 296); P.Mich. VIII 466 (Bostra, Arabia, 107); P.Oxy. I 123, 14 (Oxy., 3.–4. Jh.); P.Oxy. X 1253, 17 (Oxy., 4. Jh.); P.Oxy. LV 3819, 13 (Oxy., Anf. 4. Jh.); P.Oxy. LVIII 3917, 4 (*synkollegas*; Herakl., frühes 2. Jh.); P.Worp 24, 10 (Herm. oder Panop., 4. Jh.); SB XX 14379, 28 u.ö. (*synkollegas*; Ars., 320); SB XXII 15560, 16 (Herk. unbek., 3.–4. Jh.). Zum Lehnwort κολλήγας s. Hofmann (wie oben Komm. zu Z. 6–7) 184.

13 παρὰ ὀβολὸν ἕνα γεγονέναι: Das sieht nach einer sprichwörtlichen Redensart aus (ähnlich etwa wie im Deutschen: „auf Heller und Pfennig“), doch konnten wir weder literarisch noch dokumentarisch eine Parallele für diese Wendung finden.

ὀβολόν: Das o ist etwas größer als sonst in dieser Hand, im Duktus aber sehr ähnlich z.B. Z. 9: τόν. Die rechte Hälfte des Buchstabens ist weit nach unten gezogen, wie dies etwa auch für das θ in Z. 11: πείθομαι gilt. Das β ist gut an der ausgeprägten, quasi waagerechten Basislinie zu erkennen. Der linke Fuß des λ ist nach oben gezogen, ähnlich wie in Z. 19: λοιπο[ύ]μενος.

14 ἄ[λλ]᾽: Eine adversative Partikel ist vom Kontext her an dieser Stelle unbedingt zu erwarten. Erhalten sind zwei Oberlängen, die sich sehr gut als die Spitzen der Schlaufen zweier α deuten ließen und sich zudem genau in der richtigen Position befänden.

πλήρεις: Zur Lesung des η ist zu bemerken, dass die waagerechte Haste des Buchstabens in dieser Schreiberhand sehr weit links ansetzt (wie auch beim π). Vom folgenden ρ ist nur noch die nach rechts gewandte Spitze der weit nach unten gezogenen Unterlänge erkennbar, die den Kopf des darunter stehenden δ berührt (wobei die Tinte des ρ hier wesentlich blasser ist als die des δ). Dahinter lassen sich stark verblasste Linien erahnen, die der Verbindung ει im folgenden εἰσίν gleichen.

Das Wort πλήρης (indecl., auch in der Form πλήρες oder in der Verbindung εἰς πλήρες) erscheint in den Papyri vielfach in Texten, die Zahlungen oder Lieferungen dokumentieren, besonders in Quittungen, und steht dort bevorzugt unmittelbar nach der Nennung des Betrags im Sinne von „vollständig“; vgl. WB II 318–320; man beachte auch das zugehörige Verb πληρόω („be-gleichen, bezahlen“). Gelegentlich wird πλήρης aber auch alleine stehend im Sinne von „Rechnung glatt“ gebraucht (ebd. Sp. 320); sehr selten kommt es zudem, wie bei uns, direkt in Bezug

auf Personen vor, dann offenbar in der Bedeutung „Kassen- / Kontostand ausgeglichen“. So wird etwa in einer Liste von Empfängern oder Lieferanten von Getreide (so die Deutung der Hrsg.) folgender Eintrag aufgeführt: Πακῶβις πλήρις (*l. πλήρης*) (O.Did. 90, 3 [entsorgt nach 88–92]).

15 Διογε[ν]ῶ: Die Verbindung δι ist hier ähnlich wie in Z. 22: διά geschrieben (und daher auch nicht zu verwechseln mit α wie in Z. 13: γεγόνενα, da im Unterschied zu dieser Kombination bei der vorliegenden links keine Anbindung zur oberen Schlaufe besteht, die dann nach rechts in ι übergeht). Der Frauename Διογενίς ist in Ägypten fast ausschließlich im 2.–3. Jh. bezeugt, war in dieser Zeit aber recht geläufig.

16 Σ]ατρίω: Es ist ungewiss, ob der Platz für die hier vorgeschlagene Ergänzung ausreicht. Satrius ist eigentlich ein *nomen gentile*, wird in den Papyri der römischen Zeit gerade im Soldatenmilieu auch als Hauptname verwendet; s. etwa P.Stras. VI 531, 1 (Herk. unbek., 2. Hälfte 2. Jh.). Zu erwähnen ist, dass in P.Hamb. I 13 (Ars., 210) ein Satrius, Sohn des Capito, als Zahler erscheint. Vielleicht handelt es sich um einen Sohn des Bruders des Antas, was die Annahme einer Zugehörigkeit unseres Papyrus zu diesem Dossier weiter stützen würde (s. oben Einl.).

17] .τα .π[.] .ης: Am Ende vielleicht π[έ]μψης? Dann stünde fest, dass es sich nur um einen Adressaten handelte.

]ς γρα: Vom ς ist nur der weit nach rechts gezogene waagerechte Ausstrich erhalten, der bis oberhalb von γρα verläuft; vgl. das Schluss-ς in Z. 3: ἐνεστῶτος und Z. 21: ἡ]μᾶς.

18]απι[.] .α: Vielleicht κ]αὶ πίν]α]κα?

ῶτι: Das Omikron ähnelt dem ersten von ὀβολόν in Z. 13.

ἀπ[.]σπασ[: Offenbar eine Form des Verbs ἀποσπάω (ἀπ[ε]σπασ- oder ἀπ[ο]σπασ-). Der waagerechte Ausstrich des ersten σ nach rechts reicht bis zum zweiten α. Vielleicht ist der ganze Nebensatz wie folgt wiederherzustellen: ὅτι ἀπ[ε]σπάσ[θη]ς ἀπ' ἐμοῦ λουπο[ύ]μενος; vgl. den Privatbrief P.Köln IX 370, 2–3 (2. Jh.): ἀφ' ἧς μου ἀπεσπάσθης ... („seit dem Tag, an dem Du von mir getrennt wurdest ...“).

19 λουπο[ύ]μενος (*l. λυπ-*): Die Vokalvertauschung υ > οι ist verbreitet, gerade auch bei diesem Verb. Andere Belege für das Partizip in Privatbriefen: SB IV 7354 (Herk. unbek., 2. Jh.), Z. 7: ἐποίησα δύο ἡμέρας λυπούμενος („verbrachte ich zwei Tage in Trauer“); P.Oxy. XIV 1680 (Oxy., spätes 3.–frühes 4. Jh.), Z. 5–6: σοι ἐδήλωσα λυπούμενος ἐπὶ τῇ ἐν ἡμῖν σου ἀπουσίᾳ; SB XX 14987 (4.–5. Jh.), Z. 19: μηδένας αὐτῶν λυπουμένου („niemand von ihnen ist betrübt“).

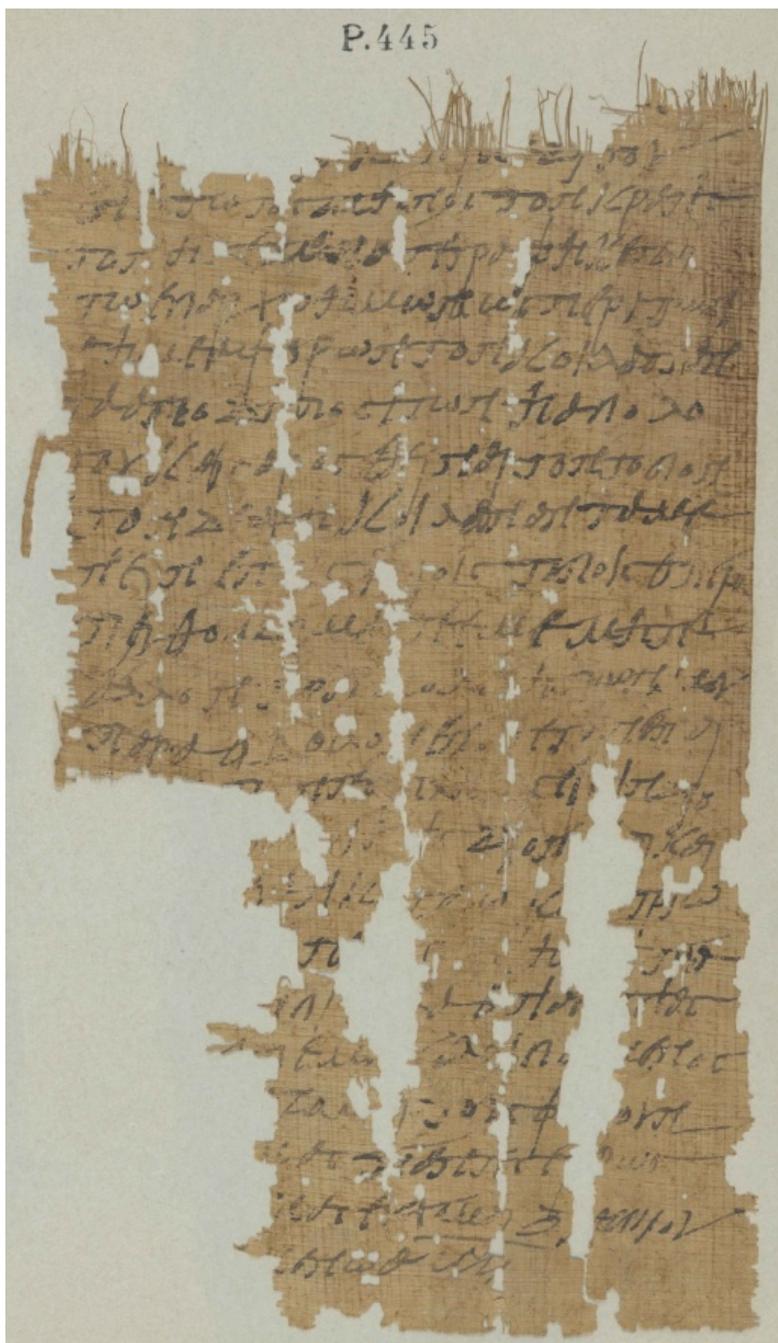
21–22 ἡ]μᾶς und ὅ]μᾶς: Ein solcher pluralischer Gebrauch der Pronomina am Ende eines Privatbriefes muss nicht unbedingt bedeuten, dass dieser mehrere Schreiber oder Adressaten hatte. Es gibt viele Beispiele, die zwar im Kopf jeweils nur eine Person als Schreiber oder Adressat nennen, in welchen der Schlussgruß aber kollektiv gefasst ist und deren gesamtes Umfeld einschließt. Dass es sich bei uns nur um einen einzigen Schreiber handelt, ergibt sich mit Sicherheit aus dem Satz in Z. 10–14. Betreffs der nicht zweifelsfrei zu klärenden Frage nach der Zahl der Adressaten s. Z. 17 mit Komm.

ἐρρῶσ[θαί] ὅ]μᾶς εὐχομαι διὰ βί]ι]ου: Vgl. z.B. P.Hamb. I 90 (Herk. unbek., Mitte 3. Jh.), 19–20: ἐρρῶσ(θαί) σε εὐχο(μαι) διὰ βίου εὐτυχοῦντα; P.Hamb. I 104 (Herk. unbek., 2.–3. Jh.), o. Z.: ἐρρῶσθαί σε εὐχομαι διὰ βίου καὶ προκόπτοντα τὰ μεγάλα καὶ πλοῦντα τὰ μεγάλα; P.Heid. II 214 (3. Jh.), 44–45: ἐρρῶσθαί σε εὐχομαι διὰ βί]ο]υ]; P.Oxy. XIV 1664 (Oxy., ca. 200), 14–17: ἐρρῶσθαί σε εὐχομαι, κύριέ μου χρηστὲ καὶ εὐγενέστατε Ἀπίων, διὰ βίου εὖ διάγοντα μεθ' ὧν ἡδέως διάγει; P.Stras. IV 253 (Herk. unbek., 1. Hälfte 3. Jh.), 10–11: ἐρρῶσθαί σε [ε]ὐχομ(αι) κύριέ μου ἄδ[ελ]φ]ε εὐτυχο(ῶντα) διὰ βίου; P.Warren 14 (Herk. unbek., 2. Jh.), 44–45: ἐρρῶσθαί σε εὐχόμεθα διὰ βίου; PSI XII 1247 Verso (Herk. unbek., 3. Jh.), 14–15: ἐρρῶσθαί ὅ]μᾶς [εὐχομ]α εὐτυχοῦντας διὰ βίου ἄξί; PSI XII 1261 (Oxy., 212–217), 21–23: ἐρρῶσθαί σε εὐχομαι διὰ βίου εὐτυχοῦντα καὶ εὐδοξοῦντα.

23. [Φ]αμενὸθ κβ = 18. März. Die Zeile war vermutlich geringfügig eingerückt. Für die Ergänzung eines kurzen Wortes als Fortsetzung des Grußes aus Z. 23 (z.B. ἀεὶ wie im oben zitierten PSI XII 1247) ist am Zeilenanfang kein Platz.

Fritz Mitthof
Institut für Alte Geschichte, Altertumskunde,
Papyrologie und Epigraphik
Universitätsring 1
1010 Wien, Österreich
fritz.mitthof@univie.ac.at

Konrad Stauner
Lehrgebiet Geschichte und Gegenwart Alteuropas
Historisches Institut der Fernuniversität
Universitätsstraße 33 (KSW)
58084 Hagen, Deutschland
Konrad.Stauner@fernuni-hagen.de



zu F. Mitthof, K. Stauner, S. 215: P.Hamb. inv. 445
Photo: Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg